

27.11.1987

## **Beschlußempfehlung und Bericht**

des Hauptausschusses

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 10/2358

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den "Westdeutschen Rundfunk Köln" und des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Rundfunkänderungsgesetz)

in Verbindung damit

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU  
Drucksache 10/2361

Gesetz zur Änderung des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Rundfunkänderungsgesetz)

und

Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P.  
Drucksache 10/2362

Gesetz zur Änderung des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Rundfunkänderungsgesetz)

- 2. Lesung -

Berichterstatter Abgeordneter Büssow SPD

### Beschlußempfehlung

1. Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 10/2358 - wird in der Fassung der Beschlusses des Ausschusses angenommen.
2. Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drucksache 10/2361 - wird abgelehnt.
3. Der Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P. - Drucksache 10/2362 - wird abgelehnt.

Datum des Originals: 27.11.1987/Ausgegeben: 1.12.1987

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 1143, Telefon (02 11) 88 44 39, zu beziehen.

26.10-2

GegenüberstellungGesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 10/2358Beschlüsse  
des Ausschusses**Artikel 1****Änderung des WDR-Gesetzes**

Das Gesetz über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ – WDR-Gesetz – vom 19. März 1985 (GV.NW. S. 237), geändert durch das Rundfunkgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) vom 19. Januar 1987 (GV.NW. S. 22), wird wie folgt geändert:

**1. § 3 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:**

„Er nutzt

1. die Übertragungskapazitäten, die er bei Inkrafttreten des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) vom 19. Januar 1987 (GV.NW. S. 22) genutzt hat,
2. die in der Anlage zum Rundfunkgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen aufgeführten Frequenzen,
3. Übertragungskapazitäten, die zur Rundfunkrestversorgung erforderlich sind und mit denen drahtlos durch erdgebundene Sender bis zu 5000 Einwohner versorgt werden können, davon die Fernsehübertragungskapazitäten in Abstimmung mit dem ZDF, und
4. diejenigen Übertragungskapazitäten, die ihm von der Deutschen Bundespost nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 3 LRG NW zur Verfügung gestellt werden.“

**2. In § 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:**

„(6) Bei Meinungsumfragen, die im Rundfunk durchgeführt werden, ist ausdrücklich anzugeben, ob sie repräsentativ angelegt sind und ein entsprechend abgesichertes Meinungsbild wiedergeben.“

**Artikel 1****Änderung des WDR-Gesetzes**

Das Gesetz über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ – WDR-Gesetz – vom 19. März 1985 (GV.NW. S. 237), geändert durch das Rundfunkgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) vom 19. Januar 1987 (GV.NW. S. 22), wird wie folgt geändert:

**1. Unverändert****2. Unverändert**

## 3. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

**Schutz der Menschenwürde und Jugendschutz**

(1) Sendungen sind unzulässig, wenn sie

- a) zum Rassenhaß aufstacheln oder grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorganges in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt (§ 131 StGB),
- b) den Krieg verherrlichen,
- c) pornographisch sind (§ 184 StGB),
- d) offensichtlich geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden.

(2) Sendungen, die geeignet sind, das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, dürfen nicht verbreitet werden, es sei denn, der WDR trifft aufgrund der Sendezeit oder auf andere Weise Vorsorge, daß Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen die Sendungen üblicherweise nicht wahrnehmen; der WDR darf dies bei Sendungen zwischen 23 und 6 Uhr annehmen. Filme, die nach dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit für Jugendliche unter 16 Jahren nicht freigegeben sind, dürfen nur zwischen 22 und 6 Uhr und Filme, die für Jugendliche unter 18 Jahren nicht freigegeben sind, nur zwischen 23 und 6 Uhr verbreitet werden.

(3) Sendungen, die ganz oder im wesentlichen mit Schriften inhaltsgleich sind, die in die Liste nach § 1 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften aufgenommen sind, sind nur in der Zeit zwischen 23 und 6 Uhr und nur dann zulässig, wenn die mögliche sittliche Gefährdung von Kindern oder Jugendlichen unter Berücksichtigung aller Umstände nicht als schwer angesehen werden kann.

(4) Der Rundfunkrat kann in Richtlinien oder für den Einzelfall Ausnahmen von den Zeitgrenzen nach Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 gestatten und von der Bewertung nach Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 abweichen. Dies gilt im Falle des Absatz 2 Satz 2 vor allem für Filme, deren Bewertung länger als 15 Jahre zurückliegt.“

## 3. Unverändert

## 4. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

„§ 6 a

Werbung und finanzielle Förderung von Sendungen

(1) Werbung ist vom übrigen Rundfunkprogramm deutlich zu trennen und als solche zu kennzeichnen. Sie darf das übrige Rundfunkprogramm inhaltlich nicht beeinflussen. Werbung, die sich auch an Kinder oder Jugendliche richtet, darf nicht deren Unerfahrenheit ausnutzen.

(2) Fernsehwerbung darf nur in Blöcken verbreitet werden. Fernsehsendungen von mehr als 60 Minuten Dauer dürfen zu einer im voraus angegebenen Zeit einmal Werbeeinschaltungen enthalten; dies gilt auch bei Unterteilungen der Sendungen. Für Sportsendungen kann der Rundfunkrat Ausnahmen von Satz 2 gestatten.

(3) Sendungen, die ein Dritter finanziell fördert (Sponsor), sind in der bisherigen Weise gestattet, wenn sie nicht den wirtschaftlichen Interessen des Sponsors oder eines anderen dienen.

(4) Der Rundfunkrat erläßt mit den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten gemeinsame Richtlinien zur Durchführung der Absätze 1 bis 3.“

## 4. Unverändert

5. - neu -

In § 13 wird als neuer Absatz 5 angefügt:

"(5) Die Mitglieder des Rundfunkrates, Verwaltungsrates und Schulrundfunkausschusses sind ehrenamtlich tätig."

6. - neu -

In § 15 wird als neuer Absatz 17 angefügt:

"(17) Die Mitglieder des Rundfunkrates und ihre Stellvertreter(innen) dürfen an der Übernahme und Ausübung dieser Tätigkeit nicht gehindert oder hierdurch in ihrem Amt oder Arbeitsverhältnis benachteiligt werden. Insbesondere ist unzulässig, sie aus diesem Grunde zu entlassen oder ihnen zu kündigen. Stehen sie in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so ist ihnen die für ihre Tätigkeit erforderliche freie Zeit zu gewähren."

5. In § 16 Abs. 4 Satz 1 wird die Bezeichnung „§§ 4 bis 6, 8 und 9“ durch die Bezeichnung „§§ 4 bis 6a, 8 und 9“ ersetzt.

7. - bisher 5 -  
Unverändert

6. In § 33 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Der WDR kann Werbung im Hörfunk bis zu der in Artikel 3 Abs. 6 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages vom 1./3. April 1987 (GV.NW. S.) genannten Höchstgrenze verbreiten. Artikel 5 des Rundfunkstaatsvertrages bleibt unberührt.“

8. - bisher 6 -

In § 33 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Der WDR kann Werbung im Hörfunk bis zu der in Artikel 3 Abs. 6 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages vom 1./3. April 1987 (GV. NW. S. ...) genannten Höchstgrenze verbreiten. Artikel 5 des Rundfunkstaatsvertrages bleibt unberührt. Beteiligt sich der WDR an der Herstellung oder an der Veranstaltung und Verbreitung eines Rahmenprogramms nach § 30 Abs. 1 LRG NW, kann er sich im Interesse eines wirtschaftlich leistungsfähigen lokalen Hörfunks vertraglich verpflichten, Werbung im Hörfunk im geringeren Umfang als nach Satz 1 zulässig zu verbreiten.“

7. Nach § 48 wird folgender § 48a eingefügt:

„§ 48 a

Zweckbindung zusätzlicher Rundfunkgebührenmittel

Dem WDR nach § 62 Abs. 2 Satz 1 LRG NW zustehende Mittel verwendet dieser im Rahmen seiner Aufgaben für programmliche und technische Neuerungen sowie für kulturelle Zwecke in Nordrhein-Westfalen.“

9. - bisher 7 -

Nach § 48 wird folgender § 48 a eingefügt:

„§ 48 a

Zweckbindung zusätzlicher Rundfunkgebührenmittel

Dem WDR nach § 62 Abs. 2 Satz 1 LRG NW zustehende Mittel verwendet dieser im Rahmen seiner Aufgaben für Rundfunkforschung sowie für kulturelle Zwecke und Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen.“

**Artikel 2****Änderung des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Das Rundfunkgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LRGNW) vom 19. Januar 1987 (GV. NW. S. 22) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Lokale Programme sind Rundfunkprogramme, die in einem örtlich begrenzten Verbreitungsgebiet (§ 31) hergestellt oder zusammengestellt werden und für dieses Verbreitungsgebiet oder einen Teil davon bestimmt sind.“

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur programmlichen Nutzung durch Veranstalter nach diesem Gesetz und durch den Westdeutschen Rundfunk Köln wird durch Rechtsverordnung der Landesregierung mit Zustimmung des Hauptausschusses des Landtags geregelt. Das gilt nicht für die in § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 bis 3 WDR-Gesetz genannten Übertragungskapazitäten.“

3. In § 3 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 ist festzulegen, welche Frequenzen erdgebundener Sender zur Nutzung für lokale Hörfunkprogramme zugeordnet werden.“

4. Der bisherige § 3 Abs. 2 Satz 2 wird Satz 3.

5. Der bisherige § 3 Abs. 2 Satz 3 wird Satz 4 und erhält folgende Fassung:

„Übertragungskapazitäten, die nach der Zuordnung mindestens 18 Monate nicht genutzt werden, können durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 anderweitig zugeordnet werden. Dasselbe gilt für Übertragungskapazitäten nach § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1, 2 und 4 WDR-Gesetz, die der WDR länger als 18 Monate nicht nutzt.“

**Artikel 2****Änderung des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Das Rundfunkgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LRGNW) vom 19. Januar 1987 (GV. NW. S. 22) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Lokale Programme sind Rundfunkprogramme, die in einem örtlich begrenzten Verbreitungsgebiet (§ 31) hergestellt, redaktionell gestaltet oder selbständig redaktionell zusammengestellt werden und für dieses Verbreitungsgebiet oder einen Teil davon bestimmt sind.“

2. Unverändert

3. Unverändert

4. Unverändert

5. Unverändert

6. - neu -

§ 4 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

"Die Antragsfrist beträgt mindestens 2 Monate;"

7. - neu -

In § 4 wird folgender neuer Abs. 4 angefügt:

"(4) Absätze 2 und 3 finden auf die Zulassung nach § 7 Abs. 4 Satz 2 keine Anwendung."

## 6. § 6 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Veranstaltergemeinschaft hat durch geeignete Vorkehrungen – wie einen Programmbeirat mit wirksamem Einfluß auf das Rundfunkprogramm – zu gewährleisten, daß eine vorherrschende Einwirkung auf die Meinungsbildung durch privaten Rundfunk ausgeschlossen ist; solcher Vorkehrungen bedarf es nicht, wenn durch Vertrag oder Satzung ein vorherrschender Einfluß eines der Beteiligten mit mehr als 50 vom Hundert der Kapital- und Stimmrechtsanteile ausgeschlossen ist.“

8. - bisher 6 -  
Unverändert

## 7. § 6 Abs. 3 bis 5 erhält folgende Fassung:

„(3) Eine Veranstaltergemeinschaft darf im Geltungsbereich des Grundgesetzes bundesweit jeweils nur ein Vollprogramm und ein Spartenprogramm im Hörfunk und im Fernsehen verbreiten; dabei sind auch anderweitige deutschsprachige Programme des Veranstalters einzubeziehen, die bundesweit ortsüblich empfangbar sind. In diesen Programmen sind Fensterprogramme zulässig. Einer Veranstaltergemeinschaft ist zuzurechnen, wer zu ihr oder einem an ihr Beteiligten im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens im Sinne von § 15 Aktiengesetz steht oder sonst auf ihre Programmgestaltung allein oder gemeinsam mit anderen maßgeblich einwirken kann oder wer unter einem entsprechenden Einfluß eines anderen Veranstalters oder einer Veranstaltergemeinschaft steht. Der Einfluß gilt nicht als maßgeblich, wenn er sich auf unter 25 vom Hundert der Kapital- und Stimmrechtsanteile oder des Programms beschränkt und kein anderer Fall nach Satz 3 vorliegt.“

(4) Die Zulassung für ein gemeinsames Vollprogramm kann auch zwei Veranstaltergemeinschaften getrennt für einzelne Programmteile erteilt werden, wenn mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, daß die Programmteile zusammen die Anforderungen an ein Vollprogramm erfül-

9. - bisher 7 -  
Unverändert

len. Sind an einer der Veranstaltergemeinschaften Interessenten aus dem kulturellen Bereich mit mehr als 50 vom Hundert der Kapital- und Stimmrechtsanteile beteiligt, so findet Absatz 1 Satz 4 auf die andere Veranstaltergemeinschaft keine Anwendung.

(5) Die Zulassung nach Absatz 4 setzt voraus, daß die Veranstaltergemeinschaften ihre jeweiligen Programmteile im Programmschema nach Art, Umfang und Sendezeit vertraglich festgelegt haben. Ein Einfluß auf die Programmteile der jeweils anderen Veranstaltergemeinschaft muß durch Vertrag wechselseitig ausgeschlossen sein. Die vertragliche Vereinbarung zwischen beiden Veranstaltergemeinschaften muß ferner vorsehen, daß eine Kündigung während der Dauer der Zulassung nur wegen schwerwiegender Vertragsverletzung der anderen Veranstaltergemeinschaft oder aus einem ähnlich wichtigen Grund mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres zulässig ist."

8. In § 7 Abs. 1 werden die Worte „nach §§ 5 und 6 Abs. 1“ durch die Worte „nach §§ 5 und 6 Abs. 1, 4 und 5“ ersetzt.

9. In § 7 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Die LfR gewährleistet, daß eine Veranstaltergemeinschaft, die auf Grund einer Zulassung nach diesem Gesetz einen Fernsehkanal auf einem von der Deutschen Bundespost zur Verfügung gestellten Rundfunksatelliten nutzt, auch Fernsehübertragungskapazitäten zur drahtlosen Verbreitung durch erdgebundene Sender nutzen kann. Zu diesem Zweck kann die LfR die Zulassung für die Nutzung von Fernsehübertragungskapazitäten zur drahtlosen Verbreitung durch erdgebundene Sender abweichend von § 8 Abs. 1 Satz 2 für einen Zeitraum von weniger als vier Jahren erteilen."

10. - bisher 8 -  
Unverändert

11 - bisher Nr. 9 -

In § 7 werden folgende Absätze angefügt:

"(3) Unter mehreren nach Absatz 2 gleichrangigen Antragstellern wird derjenige vorrangig zugelassen, der die studiotekhnische Abwicklung seines Programms im Geltungsbereich dieses Gesetzes durchführt und sich in größerem Umfang verpflichtet, Programmteile im Geltungsbereich dieses Gesetzes herzustellen oder herstellen zu lassen.

(4) Bei der Zulassung für die Nutzung von Fernsehertfrequenzen haben Vollprogramme Vorrang vor Spartenprogrammen; im übrigen gelten Absatz 2 Satz 2 und 3 und Absatz 3. Die Zulassung für die Nutzung von Fernsehweitfrequenzen wird abweichend von den Absätzen 1 bis 3 einer Veranstaltergemeinschaft erteilt, die berechtigt ist, den Fernsehkanal nach Artikel 1 Abs. 3 des Rundfunkstaatsvertrages vom 1./3. April 1987 zu nutzen, und die zu einem wesentlichen Teil studiotekhnischen Abwicklungen ihres Fernsehprogramms im Geltungsbereich dieses Gesetzes durchführt.

(5) Fernsehertfrequenzen sind Fernsehübertragungskapazitäten zur drahtlosen Verbreitung durch erdgebundene Sender, deren Empfangsgebiet ganz oder überwiegend nur von einer für Veranstalter nach diesem Gesetz zugeordneten Fernsehübertragungskapazität zur drahtlosen Verbreitung durch erdgebundene Sender versorgt wird. Versorgen mehrere für Veranstalter nach diesem Gesetz zugeordnete Fernsehübertragungskapazitäten zur drahtlosen Verbreitung durch erdgebundene Sender überwiegend dasselbe Empfangsgebiet, so sind Fernsehertfrequenzen diejenigen Fernsehübertragungskapazitäten, die das größte Empfangsgebiet versorgen, Fernsehweitfrequenzen diejenigen, die kleinere Empfangsgebiete versorgen. Sind die Empfangsgebiete deckungsgleich, so legt die LfR fest, welche der Fernsehübertragungskapazitäten als Fernsehertfrequenz und welche als Fernsehweitfrequenz gilt. Die Einteilung in Fernsehert- und Fernsehweitfrequenzen stellt die LfR fest.

(6) Besteht keine Zulassung für eine Veranstaltergemeinschaft nach Absatz 4 Satz 2, so kann die Zulassung für die Nutzung von Fernsehweitfrequenzen auch anderen Veranstaltergemeinschaften für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren erteilt werden; eine Verlängerung von jeweils einem Jahr ist möglich, längstens jedoch bis zur Zulassung einer Veranstaltergemeinschaft nach Absatz 4 Satz 2.

(7) Die Zulassung einer Veranstaltergemeinschaft nach Absatz 4 Satz 2 für die Nutzung der Fernsehweitfrequenzen erlischt zu dem Zeitpunkt, in dem die Zulassung dieser Veranstaltergemeinschaft für die Nutzung des Fernsehkanals nicht mehr besteht. Die LfR stellt unverzüglich das Erlöschen der Zulassung fest."

10. In § 8 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Im Falle des § 6 Abs. 4 und 5 wird die Zulassung für ein mit einer bestimmten anderen Veranstaltergemeinschaft gemeinsam veranstaltetes Vollprogramm und für ein gemeinsames Programmschema (§ 6 Abs. 5 Satz 1) erteilt.“
11. In § 8 wird folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) Für eine Kündigung der vertraglichen Vereinbarungen über ein gemeinsames Vollprogramm (§ 6 Abs. 4 und 5) gelten folgende Bestimmungen:
1. Will eine der beiden Veranstaltergemeinschaften kündigen, so hat sie dies der LfR vorher anzuzeigen. Diese hat auf eine Fortdauer der Vereinbarungen im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen hinzuwirken. Erfolgt eine Kündigung, bevor die LfR die Einigungsversuche (Satz 2) für gescheitert erklärt hat, so erlischt die Zulassung der kündigenden Veranstaltergemeinschaft mit der Kündigung. Die Zulassung der anderen Veranstaltergemeinschaft besteht ohne Verpflichtung zu einem Vollprogramm fort. Sie kann ihr Programmschema entsprechend anpassen; Absatz 3 Satz 2 findet keine Anwendung.
  2. Kündigt eine Veranstaltergemeinschaft unter Beachtung von Nummer 1 aus den in § 6 Abs. 5 Satz 3 genannten Gründen, so hat sie diese Gründe gleichzeitig der LfR mitzuteilen. Die LfR widerruft die Zulassung der anderen Veranstaltergemeinschaft zu dem in § 6 Abs. 5 Satz 3 genannten Zeitpunkt, wenn ein in dieser Bestimmung genannter Kündigungsgrund vorliegt. Die Zulassung der kündigenden Veranstaltergemeinschaft besteht ohne Verpflichtung zu einem Vollprogramm fort. Sie kann ihr Programmschema entsprechend anpassen; Absatz 3 Satz 2 findet keine Anwendung.“
12. Nach § 12 Abs. 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
- „(5) Bei Meinungsumfragen, die im Rundfunk durchgeführt werden, ist ausdrücklich anzugeben, ob sie repräsentativ angelegt sind und ein entsprechend abgesichertes Meinungsbild wiedergeben.“
13. Der bisherige § 12 Abs. 5 wird § 12 Abs. 6.
12. - bisher 10 -  
Unverändert
13. - bisher 11 -  
Unverändert
14. - bisher 12 -  
Unverändert
15. - bisher 13 -  
Unverändert

## 14. § 14 erhält folgende Fassung:

## „§ 14

## Schutz der Menschenwürde und Jugendschutz

## (1) Sendungen sind unzulässig, wenn sie

- a) zum Rassenhaß aufstacheln oder grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorganges in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt (§ 131 StGB),
- b) den Krieg verherrlichen,
- c) pornographisch sind (§ 184 StGB),

## d) offensichtlich geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden.

(2) Sendungen, die geeignet sind, das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, dürfen nicht verbreitet werden, es sei denn, der Veranstalter trifft auf Grund der Sendezeit oder auf andere Weise Vorsorge, daß Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen die Sendungen üblicherweise nicht wahrnehmen; der Veranstalter darf dies bei Sendungen zwischen 23 und 6 Uhr annehmen. Filme, die nach dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit für Jugendliche unter 16 Jahren nicht freigegeben sind, dürfen nur zwischen 22 und 6 Uhr und Filme, die für Jugendliche unter 18 Jahren nicht freigegeben sind, nur zwischen 23 und 6 Uhr verbreitet werden.

(3) Sendungen, die ganz oder im wesentlichen mit Schriften inhaltsgleich sind, die in die Liste nach § 1 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften aufgenommen sind, sind nur in der Zeit zwischen 23 und 6 Uhr und nur dann zulässig, wenn die mögliche sittliche Gefährdung von Kindern oder Jugendlichen unter Berücksichtigung aller Umstände nicht als schwer angesehen werden kann.

(4) Die LfR kann in Richtlinien oder für den Einzelfall Ausnahmen von den Zeitgrenzen nach Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 gestatten und von der Bewertung nach Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 abweichen. Dies gilt im Falle des Absatz 2 Satz 2 vor allem für Filme, deren Bewertung länger als 15 Jahre zurückliegt.“

16. - bisher 14  
Unverändert

15. In § 19 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) In bundesweit verbreiteten Programmen sind den Evangelischen Kirchen, der Katholischen Kirche und den jüdischen Gemeinden auf Wunsch angemessene Sendezeiten zur Übertragung religiöser Sendungen einzuräumen; die Veranstalter können die Erstattung ihrer Selbstkosten verlangen. Politische Parteien oder Vereinigungen, für die ein Wahlvorschlag zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament zugelassen ist, erhalten zur Vorbereitung der Wahlen angemessene Sendezeiten entsprechend § 5 Abs. 1 bis 3 des Parteiengesetzes; sie sind bei einer Kostenerstattung gemäß dem Umfang der jeweiligen Sendungen gleichzubehandeln.“

17. - bisher 15 -  
Unverändert

16. § 21 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Finanzierung der Veranstalter erfolgt vorrangig durch Einnahmen aus Werbung und durch Entgelte (Abonnement und Einzelentgelte) der Teilnehmer.“

18. - bisher 16 -  
Unverändert

17. § 21 Abs. 4 wird gestrichen.

19. - bisher 17 -  
Unverändert

18. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

#### Werbung

(1) Werbung ist vom übrigen Rundfunkprogramm deutlich zu trennen und als solche zu kennzeichnen. Sie darf das übrige Rundfunkprogramm inhaltlich nicht beeinflussen.

(2) Werbung, die sich auch an Kinder oder Jugendliche richtet, darf nicht deren Unmündigkeit ausnutzen.

(3) Werbung darf 20 vom Hundert der täglichen Sendezeit nicht überschreiten.

(4) Fernsehwerbung darf nur in Blöcken verbreitet werden. Fernsehsendungen von mehr als 60 Minuten Dauer dürfen zu einer im voraus angegebenen Zeit einmal Werbeeinschaltungen enthalten; dies gilt auch bei Unterteilungen der Sendungen. Für Sportsendungen kann die LfR Ausnahmen von Satz 2 gestatten.

(5) Sendungen, die ein Dritter finanziell fördert (Sponsor) und deren Inhalt nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Interessen des Sponsors oder eines anderen steht, sind neben der Werbung zulässig. Sie dürfen nicht mißbräuchlich politischen oder weltanschaulichen Interessen dienen. Andere Sendungen dürfen durch die Sponsorsendungen nicht unterbrochen werden; die Sponsorsendun-

20. - bisher 18 -  
Unverändert

gen dürfen nicht durch Werbung unterbrochen werden. Der Name des Sponsors ist am Anfang und am Ende der Sendung anzugeben. Absatz 1 gilt entsprechend.

(6) Die LfR erläßt mit den für private Veranstalter in anderen Ländern nach Landesrecht zuständigen Stellen gemeinsame Richtlinien zur Durchführung der Absätze 1 bis 5."

19. § 23 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für lokale Programme gelten § 2 Abs. 1, 2, 5 bis 8, 9 Satz 1, Abs. 10, §§ 3, 4, 5 Abs. 3, § 8 Abs. 1 und 2 Satz 1, Abs. 3 und 4, §§ 9 bis 11 Satz 1 und 2, § 12 Abs. 1, 2, 4 und 5, §§ 13 bis 18, §§ 20 bis 22, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.“

20. § 24 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„§ 19 Abs. 3, 5 und 6 gilt entsprechend.“

21. § 26 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Kreistag und/oder Rat,“.

21. - bisher 19 -

§ 23 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für lokale Programme gelten § 2 Abs. 1, 2, 5 bis 8, 9 Satz 1, Abs. 10, §§ 3, 4 Abs. 1 bis 3, § 5 Abs. 3, § 8 Abs. 1 und 2 Satz 1, Abs. 3 und 4, §§ 9 bis 11 Satz 1 und 2, § 12 Abs. 1, 2, 4 und 5, §§ 13 bis 18, §§ 20 bis 22, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.“

22. - neu -

In § 24 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Wenn ein wirtschaftlich leistungsfähiger lokaler Hörfunk mit einer täglichen Programmdauer von mindestens 8 Stunden nicht gewährleistet ist, kann die LfR statt der Festlegung eines abweichenden Verbreitungsgebietes nach § 31 Abs. 1 Satz 3 eine tägliche Programmdauer von mindestens 5 Stunden im lokalen Hörfunk zulassen, wenn damit ein wirtschaftlich leistungsfähiger lokaler Hörfunk gewährleistet werden kann.“

23. - bisher 20 -  
Unverändert

24. - bisher 21 -

§ 26 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Kreistag, Rat der kreisfreien Stadt oder Vertreterversammlung nach Absatz 2 Nr. 2 Satz 2,“.

22. In § 26 Abs. 1 Nr. 13 werden die Worte „Landesbezirk Nordrhein-Westfalen,“ und „Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.“ gestrichen.

23. In § 26 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Wer zu einer Gründungsversammlung einladen will, hat allen in Satz 1 genannten Stellen Ort und Zeit der Gründungsversammlung zwei Monate vor dem vorgesehenen Zeitpunkt schriftlich mitzuteilen. Personen, die ihm von diesen Stellen als von ihnen bestimmte Gründungsmitglieder benannt werden, sind zur Gründungsversammlung schriftlich einzuladen.“

25. - bisher 22 -

In § 26 Abs. 1 erhalten die Nummern 5, 7 und 8 folgende Fassung:

- "5. Gewerkschaftliche Spitzenorganisation mit der höchsten Mitgliederzahl im Verbreitungsgebiet,
7. der Jugendring des Kreises oder der kreisfreien Stadt,
8. der Sportbund des Kreises oder der kreisfreien Stadt,".

26. - bisher 23 -

In § 26 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

"Wer zu einer Gründungsversammlung einladen will, hat allen in Satz 1 genannten Stellen Ort und Zeit der Gründungsversammlung zwei Monate vor dem vorgesehenen Zeitpunkt schriftlich mitzuteilen. Personen, die ihm von diesen Stellen als von ihnen bestimmte Gründungsmitglieder benannt werden, sind zur Gründerversammlung schriftlich einzuladen. Die Gründungssatzung muß von den nach Satz 1 bestimmten, in der Gründungsversammlung anwesenden Personen einstimmig beschlossen werden. Kommt ein solcher Beschluß nicht zustande, soll die LfR auf eine Einigung hinwirken. Frühestens zwei Monate nach der Gründungsversammlung können mindestens drei Viertel der nach Satz 1 bestimmten, in der Versammlung anwesenden Personen die Satzung beschließen. Zu einer

solchen Versammlung müssen alle nach Satz 1 bestimmten Personen mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich geladen werden. Die Satzung muß vorsehen, daß diejenigen Personen, die der Satzung nicht zugestimmt haben, auf Antrag in den Verein aufzunehmen sind."

24. § 26 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Bestimmung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Mitglieder gilt folgendes:

1. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 erfolgt die Bestimmung nach den Vorschriften der dort genannten Kirchen und Kultusgemeinden.
2. Umfaßt das Verbreitungsgebiet nur einen Kreis oder nur eine kreisfreie Stadt, so erfolgt die Bestimmung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 durch den Kreistag oder den Rat der kreisfreien Stadt. Umfaßt das Verbreitungsgebiet das Gesamtgebiet mehrerer Kreise und/oder kreisfreier Städte, so erfolgt diese Bestimmung durch übereinstimmende Wahl jedes einzelnen Kreistages und/oder Rates. Gehören aus einem Kreis eine oder mehrere kreisangehörige Gemeinden zum Verbreitungsgebiet, ohne daß ein Fall nach Satz 2 vorliegt, so erfolgt die Bestimmung der beiden Mitglieder anstelle des Kreistages durch übereinstimmende Wahl der Vertretungskörperschaft jeder dieser Gemeinden.

27. - bisher 24 -

§ 26 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Bestimmung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Mitglieder gilt folgendes:

1. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 erfolgt die Bestimmung nach den Vorschriften der dort genannten Kirchen und Kultusgemeinden.
2. Umfaßt das Verbreitungsgebiet nur einen Kreis oder nur eine kreisfreie Stadt, so erfolgt die Bestimmung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 durch den Kreistag oder den Rat der kreisfreien Stadt. Umfaßt das Verbreitungsgebiet über einen Kreis oder eine kreisfreie Stadt hinaus weitere Kreise, kreisfreie Städte oder kreisangehörige Gemeinden, so erfolgt die Bestimmung durch eine Vertreterversammlung. Die Vertreterversammlung ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Sitzungen der Vertreterversammlung werden von der LfR einberufen und geleitet. Die Zahl der Vertreter richtet sich nach der für die letzte Kommunalwahl maßgeblichen Bevölkerungszahl. Die Kreise und/oder kreisfreien Städte entsenden je 10 000 Einwohner einen Vertreter. Gehören aus einem Kreis

nicht alle kreisangehörigen Gemeinden zum Verbreitungsgebiet, so erfolgt die Entsendung der Vertreter anstelle des Kreises durch die kreisangehörigen Gemeinden, Kreisangehörige Gemeinden entsenden mindestens zwei Vertreter, im übrigen gilt Satz 6 entsprechend. Die Vertreter werden von den Vertretungskörperschaften nach den Grundsätzen des d'Hondtschen Höchstzahlverfahrens gewählt. Das Nähere regelt die LfR durch Satzung.

3. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nrn. 5 bis 13 erfolgt die Bestimmung durch diejenige Gliederung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Stelle, die für das gesamte Verbreitungsgebiet zuständig ist. Erfüllen mehrere Gliederungen die Voraussetzung des Satzes 1, so ist die unterste Gliederung zuständig.
  4. Die in Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 und 5 bis 13 genannten Stellen dürfen jeweils einmal ein Mitglied bestimmen. Die nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 zuständigen Vertretungskörperschaften bestimmen abweichend hiervon zwei Mitglieder; sie werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (d'Hondtsches Höchstzahlverfahren) gewählt.
  5. Soweit nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 13 jeweils mehrere Stellen genannt sind, können sie nur gemeinsam ein Mitglied bestimmen.
3. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 5 bis 13 erfolgt die Bestimmung durch diejenige Gliederung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Stelle, die für das gesamte Verbreitungsgebiet zuständig ist. Erfüllen mehrere Gliederungen die Voraussetzung des Satzes 1, so ist die unterste Gliederung zuständig.
  4. Die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 5 bis 13 genannten Stellen dürfen jeweils einmal ein Mitglied bestimmen. Die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 genannten Stellen bestimmen abweichend hiervon zwei Mitglieder; sie werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (d'Hondtsches Höchstzahlverfahren) gewählt.
  5. Soweit nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 5 bis 13 jeweils mehrere Stellen genannt sind, können sie nur gemeinsam ein Mitglied bestimmen.

6. Die Satzung muß vorsehen, daß diejenigen Stellen nach Absatz 1 Satz 1, die kein Gründungsmitglied bestimmt haben, auf

Verlangen eine natürliche Person als Mitglied, im Falle von Nummer 4 Satz 2 zwei natürliche Personen als Mitglieder des Vereins bestimmen können. Der Verein muß diese Stellen unverzüglich nach der Gründung auffordern, die Bestimmung vorzunehmen. Erfolgt die Bestimmung nicht binnen zwei Monaten seit Zugang der Aufforderung, so bedarf die Aufnahme einer Mehrheit von zwei Dritteln der nach Absatz 1 Satz 1 bestimmten Mitglieder.

7. Die Bestimmung kann auf fünf Jahre befristet werden.

(3) Dem Verein muß als Mitglied je eine weitere natürliche Person aus dem Bereich Kultur und Kunst, aus dem Bereich Bildung und Wissenschaft, aus dem Kreis der ausländischen Mitbürger sowie ein Mitglied eines in das Vereinsregister eingetragenen gemeinnützigen Vereins angehören, dessen satzungsmäßiger Zweck ausschließlich in der Förderung des lokalen Rundfunks in dem jeweiligen Verbreitungsgebiet besteht. Die Satzung muß vorsehen, daß über die Aufnahme die von den in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen bestimmten Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschließen und daß der Beschluß erst nach Abschluß des Verfahrens nach Absatz 2 Nr. 6 erfolgen kann.“

25. In § 26 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Frauen sind angemessen zu berücksichtigen.“

26. In § 26 Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:

„Die Mitglieder des Vereins müssen den Stellen, die sie bestimmt haben (Absatz 1 Satz 1), nicht angehören.“

6. Die Satzung muß vorsehen, daß diejenigen Stellen nach Absatz 1 Satz 1, die kein Gründungsmitglied bestimmt haben, auf Verlangen eine natürliche Person als Mitglied, im Falle von Nummer 4 Satz 2 zwei natürliche Personen als Mitglieder des Vereins bestimmen können. Der Verein muß diese Stellen

unverzüglich nach der Gründung auffordern, die Bestimmung vorzunehmen. Erfolgt die Bestimmung nicht binnen zwei Monaten seit Zugang der Aufforderung, so bedarf die Aufnahme einer Mehrheit von zwei Dritteln der nach Absatz 1 Satz 1 bestimmten Mitglieder.

7. Die Bestimmung kann auf fünf Jahre befristet werden.

(3) Dem Verein muß als Mitglied je eine weitere natürliche Person aus dem Bereich Kultur und Kunst, aus dem Bereich Bildung und Wissenschaft, aus dem Kreis der ausländischen Mitbürger sowie ein Mitglied eines in das Vereinsregister eingetragenen gemeinnützigen Vereins angehören, dessen satzungsgemäßer Zweck in der Förderung des lokalen Rundfunks im Verbreitungsgebiet besteht. Die Satzung muß vorsehen, daß über die Aufnahme die von den in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen bestimmten Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschließen und daß der Beschluß erst nach Abschluß des Verfahrens nach Absatz 2 Nr. 6 erfolgen kann.“

28. - bisher 25 -  
Unverändert

29. - bisher 26 -  
Unverändert

## 27. § 26 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Die Satzung muß vorsehen, daß die Mitgliedschaft eines nach Absatz 1 Satz 1 bestimmten Mitglieds endet, wenn

- a) dieses Mitglied aus der Stelle oder der Organisation, von der es bestimmt worden ist und der es zu diesem Zeitpunkt angehört, ausgeschieden ist,
- b) die Frist nach Absatz 2 Nr. 7 abgelaufen ist oder
- c) die Dauer der Zulassung abgelaufen ist oder wenn die Zulassung zurückgenommen oder widerrufen ist.

Satz 1 Buchstabe c) gilt auch für die Mitglieder nach Absatz 3 und 5. Die Satzung muß auch vorsehen, daß die Mitgliedschaft in den Fällen der Sätze 1 und 2 fort dauert, wenn vor dem Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft im Falle des Absatzes 1 Satz 1 eine Bestätigung durch die dort genannten Stellen und in den Fällen der Absätze 3 und 5 eine Bestätigung nach den dort genannten Bestimmungen erfolgt.“

28. § 27 Abs. 4 Nummer 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

- „2. Soweit in Nummer 3 nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mindestens mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Einstellung und Entlassung des/der Chefredakteurs/Chefredakteurin, über die Aufstellung des Programmschemas, über den Abschluß, die Änderung und die Kündigung der Vereinbarung mit der Betriebsgesellschaft, über die Wahl und die Abberufung des Vorstandes und über die Übertragung der in Absatz 2 Satz 2 genannten Aufgaben bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder; in einer Sitzung, in der die Mitgliederversammlung nach Absatz 3 ohne Rücksicht auf die anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist, muß mindestens die Mehrheit der Mitglieder zustimmen.“

## 30. - bisher 27 -

§ 26 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Die Satzung muß vorsehen, daß die Mitgliedschaft eines nach Absatz 1 Satz 1 bestimmten Mitglieds endet, wenn

- a) dieses Mitglied aus der Stelle oder der Organisation, von der es bestimmt worden ist und der es zu diesem Zeitpunkt angehört, ausgeschieden ist,
- b) die Frist nach Absatz 2 Nr. 7 abgelaufen ist oder
- c) die Dauer der Zulassung abgelaufen ist oder wenn die Zulassung zurückgenommen oder widerrufen ist.

Satz 1 Buchstabe c) gilt auch für die Mitglieder nach Absatz 3 und 5. Die Satzung muß auch vorsehen, daß die Mitgliedschaft in den Fällen der Sätze 1 und 2 fort dauert, wenn vor dem Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft im Falle des Absatzes 1 Satz 1 eine Bestätigung durch die dort genannten Stellen und in den Fällen der Absätze 3 und 5 eine Bestätigung nach den dort genannten Bestimmungen erfolgt.“

## 31. - bisher 28 -

§ 27 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung muß die Satzung folgende Regelung vorsehen:

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

2. Soweit in Nummer 3 nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mindestens mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Einstellung und Entlassung des/der Chefredakteurs/Chefredakteurin, über die Aufstellung des Programmschemas, über den Abschluß, die Änderung und die Kündigung der Vereinbarung mit der Betriebsgesellschaft, über die Wahl und die Abberufung des Vorstandes und über die Übertragung der in Absatz 2 Satz 2 genannten Aufgaben bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder; in einer Sitzung, in der die Mitgliederversammlung nach Absatz 3 ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist, muß mindestens die Mehrheit der Mitglieder zustimmen.“

Beschlüsse nach Satz 1 Nr. 3 dürfen mit Ausnahme der Wahl und Abberufung des Vorstandes erst nach Abschluß des Verfahrens nach § 26 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 3 erfolgen.“

29. In § 29 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 werden die Worte „§ 24 Abs. 6 gilt entsprechend“ durch die Worte „dabei müssen alle Gruppen gleichbehandelt werden“ ersetzt.
30. In § 29 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 wird der Schlußpunkt durch ein Komma ersetzt und danach folgende Nummer 5 angefügt:  
„5. die Vereinbarung nur mit einer Veranstaltergemeinschaft zu treffen.“

32. - bisher 29 -  
Unverändert
33. - bisher 30 -  
Unverändert
34. - neu -

§ 31 erhält folgende Fassung:

§ 31

Örtliches Verbreitungsgebiet

(1) Die Verbreitungsgebiete für lokale Programme legt die LfR durch Satzung fest. Das Verbreitungsgebiet für lokale Programme ist das Gebiet eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt, sofern die Übertragungskapazitäten und die örtlichen Verhältnisse einen wirtschaftlich leistungsfähigen lokalen Rundfunk ermöglichen. Anderenfalls sind hiervon abweichende Verbreitungsgebiete nach folgenden Grundsätzen festzulegen:

1. Das Verbreitungsgebiet soll nicht mehr als 600 000 Einwohner umfassen,
2. es soll zusammenhängende Kommunikations-, Kultur- und Wirtschaftsräume berücksichtigen,
3. es soll die kommunalen Gebietsgrenzen berücksichtigen,
4. es soll einen wirtschaftlich leistungsfähigen lokalen Rundfunk ermöglichen.

Die Festlegung der Verbreitungsgebiete hat zu gewährleisten, daß im Geltungsbereich dieses Gesetzes ein flächendeckender lokaler Rundfunk entstehen kann.

- (2) Umfaßt das Verbreitungsgebiet über einen Kreis oder eine kreisfreie Stadt hinaus weitere Kreise, kreisfreie Städte oder kreisangehörige Gemeinden, kann die LfR die Zulassung unter der Auflage erteilen, daß im Rahmen des lokalen Programms Fensterprogramme für Teile des Verbreitungsgebietes verbreitet werden.
- (3) Wird das Programm ausschließlich leitungsgebunden durch eine Kabelanlage verbreitet, so gilt als Verbreitungsgebiet das von der Kabelanlage versorgte Gebiet."
31. § 32 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„§ 12 Abs. 1, 2, 4 und 5, §§ 14, 15, 16, 18, 22 Abs. 1 bis 5 sind entsprechend anzuwenden.“
32. Nach der Überschrift des 8. Abschnitts wird folgender § 33 a eingefügt:  
„§ 33 a  
Offener Kanal im lokalen Rundfunk  
Programmbeiträge zum Offenen Kanal im lokalen Rundfunk sind diejenigen Programmbeiträge, die nach § 24 Abs. 4 in ein lokales Programm einbezogen werden.“
33. § 34 erhält die Überschrift: „Offener Kanal in Kabelanlagen“.
34. In § 34 Abs. 6 Satz 2 wird nach der Bezeichnung „Abs. 4“ die Bezeichnung „Satz 1, Abs. 5“ eingefügt.
35. - bisher 31 -  
Unverändert
36. - bisher 32 -  
Unverändert
37. - bisher 33 -  
Unverändert
38. - bisher 34 -  
Unverändert

35. Hinter § 34 wird folgender § 34 a eingefügt:

„§ 34a

Zuschüsse

(1) Die LfR gewährt für Hörfunkbeiträge nach § 33a im Rahmen ihres Haushalts Zuschüsse. Sie kann derartige Zuschüsse auch für Fernsehbeiträge nach § 33a gewähren. Ferner kann sie Zuschüsse für Beiträge im Offenen Kanal in Kabelanlagen (§ 34 Abs. 6) gewähren. Die Zuschußbeiträge nach Satz 1 bis 3 sind im Haushaltsplan der LfR getrennt auszuweisen.

(2) Die Zuschüsse werden bis zum Betrag der nachgewiesenen Herstellungskosten gewährt, und zwar anteilig im Verhältnis des im Haushaltsplan der LfR jeweils für Zuschüsse nach Absatz 1 Satz 1, 2 und 3 ausgewiesenen Betrages zur Summe der mit den Zuschußanträgen jeweils nachgewiesenen Herstellungskosten. Die LfR kann durch Satzung bestimmen, daß die Zuschüsse einen bestimmten Prozentsatz der nachgewiesenen Herstellungskosten nicht übersteigen dürfen.

(3) Die Zuschüsse werden auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt sind in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 und 2 die in § 24 Abs. 4 Satz 1 genannten Gruppen, im Fall des Absatzes 1 Satz 3 die in § 34 Abs. 5 genannten Nutzer. Anträge können nur bis zum 31. März des auf die Verbreitung des Programmbeitrages folgenden Jahres bei der LfR gestellt werden.

(4) Weitere Einzelheiten der Zuschußgewährung regelt die LfR durch Satzung.“

36. § 36 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„§ 22 gilt entsprechend.“

37. In § 36 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Für bundesweit herangeführte inländische Rundfunkprogramme gilt anstelle der Absätze 1 bis 4 das im Ursprungsland geltende Recht einschließlich der Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages vom 1./3. April 1987 (GV. NW. S.).“

39. - bisher 35 -

Hinter § 34 wird folgender § 34 a eingefügt:

„§ 34a

Förderung Offener Kanäle

(1) Die LfR kann im Rahmen ihres Haushalts

1. für Beiträge nach § 33 a und

2. für Offene Kanäle in Kabelanlagen

Zuschüsse gewähren. Die Zuschußbeiträge nach Satz 1 Nr. 1 und 2 sind im Haushaltsplan der LfR getrennt auszuweisen.

(2) Zuschüsse werden auf Antrag gewährt. Soweit Veranstaltergemeinschaften für Beiträge nach § 33 a unentgeltlich die erforderlichen Produktionshilfen zur Verfügung stellen, werden keine Zuschüsse gewährt. Antragsberechtigt sind in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 die in § 24 Abs. 4 Satz 1 genannten Gruppen, im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 die in § 34 Abs. 1 genannten Arbeitsgemeinschaften. Die LfR hat von den Antragstellern eine angemessene Eigenleistung zu verlangen.

(3) Die LfR kann mit einzelnen Aufgaben der Beratung von Arbeitsgemeinschaften (§ 34 Abs. 1 Satz 1) und von Nutzern (§ 34 Abs. 5 Satz 1) Dritte beauftragen, die über Erfahrungen bei der Durchführung Offener Kanäle verfügen.

(4) Einzelheiten der Zuschußgewährung regelt die LfR durch Satzung.“

40. - bisher 36 -  
Unverändert

41. - bisher 37 -

In § 36 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Für bundesweit herangeführte inländische Rundfunkprogramme gilt anstelle der Absätze 1 bis 4 das im Ursprungsland geltende Recht einschließlich der Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages vom 1./3. April 1987 (GV. NW. S. ...).“

38. In § 37 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

39. Nach § 39 wird folgender § 39a eingefügt:

„§39a

Sonderbestimmung für kleine Wohnanlagen  
§ 35 Abs. 1 und §§ 36 bis 39 gelten nicht für die inhaltlich unveränderte, vollständige und zeitgleiche Weiterverbreitung herangeführter Programme in Gebäuden oder zusammengehörigen Gebäudekomplexen, die über eine Kabelanlage mit bis zu 20 angeschlossenen Wohneinheiten verfügen.“

40. In § 41 Abs. 2 wird die Zahl „39“ durch die Bezeichnung „39a“ ersetzt.

41. In § 49 Abs. 2 Nr. 2 wird das Wort „ihr“ gestrichen.

42. In § 49 Abs. 2 wird der Schlußpunkt durch ein Komma ersetzt und folgender Text angefügt:

„4. offene Kanäle zu fördern.

Sie kann die erforderliche technische Infrastruktur zur terrestrischen Versorgung des gesamten Landes für den Zeitraum von vier Jahren ab Inkrafttreten des Rundfunkstaatsvertrages fördern.“

43. In § 49 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „sollen“ die Worte „im Rahmen der Aufgaben der LfR“ eingefügt.

44. In § 52 Abs. 5 Nr. 7 werden die Worte „die Landesorganisation der Weiterbildung in anderer Trägerschaft“ durch die Worte „den Gesprächskreis für Landesorganisationen der Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

42. - bisher 38 -  
Unverändert

43. - bisher 39 -

Nach § 39 wird folgender § 39a eingefügt:

„§39a

Sonderbestimmung für kleine Wohnanlagen  
§ 35 Abs. 1 und §§ 36 bis 39 gelten nicht für die inhaltlich unveränderte, vollständige und zeitgleiche Weiterverbreitung herangeführter Programme in Gebäuden oder zusammengehörigen Gebäudekomplexen, die über eine Kabelanlage mit bis zu 20 angeschlossenen Wohneinheiten verfügen.“

44. - bisher 40 -  
Unverändert

45. - bisher 41 -

In § 49 Abs. 2 Nr. 2 wird das Wort „ihr“ gestrichen und werden die Worte "unter Berücksichtigung" durch die Worte "nach Maßgabe" ersetzt.

46. - bisher 42 -  
Unverändert

47. - bisher 43 -  
Unverändert

48. - bisher 44 -

In § 52 Abs. 5 Nr. 7 wird das Wort "Landesorganisation" ersetzt durch das Wort "Landesorganisationen".

49. - neu -

In § 52 wird als neuer Absatz 13 angefügt:

"(13) Die Mitglieder der Rundfunkkommission und ihre Stellvertreter(innen) dürfen an der Übernahme und Ausübung dieser Tätigkeit nicht gehindert oder hierdurch in ihrem Amt oder Arbeitsverhältnis benachteiligt werden. Insbesondere ist unzulässig, sie aus diesem Grunde zu entlassen oder ihnen zu kündigen. Stehen sie in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so ist Ihnen die für ihre Tätigkeit erforderliche freie Zeit zu gewähren."

45. In § 53 Abs. 3 Satz 3 werden nach dem Wort „sie“ die Worte „Sitzungstagegeld und“ eingefügt.

50. - bisher 45 -  
Unverändert

46. In § 54 Abs. 2 Nr. 4 werden die Worte angefügt: „; dies gilt nicht für den Abschluß von Dienst- und Arbeitsverträgen,“.

51. - bisher 46 -  
Unverändert

47. In § 54 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“ und das Wort „Anstalt“ durch die Buchstaben „Lfr“ ersetzt.

52. - bisher 47 -  
Unverändert

48. In § 57 Abs. 1 Nr. 4 werden nach dem Wort „Aufgaben“ die Worte „nach § 8 Abs. 5 Nr. 1 Satz 2 und“ eingefügt.

53. - bisher 48 -  
Unverändert

## 49. § 62 erhält folgende Fassung:

„§ 62

## Finanzierung

(1) Die LfR deckt ihren Finanzbedarf aus dem zusätzlichen Anteil an der einheitlichen Rundfunkgebühr nach Artikel 6 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages, durch Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagenersatz. § 105 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung gilt nicht.

(2) Soweit der zusätzliche Anteil an der einheitlichen Rundfunkgebühr nach Artikel 6 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages nicht für die Erfüllung der Aufgaben der LfR erforderlich ist, steht er dem WDR zu. Die Höhe dieses Betrages ergibt sich aus dem endgültigen Jahresabschluß. Der Betrag wird mit der endgültigen Feststellung fällig. Nach der vorläufigen Feststellung des Jahresabschlusses kann der WDR eine angemessene Abschlagszahlung verlangen.

(3) Für Amtshandlungen erhebt die LfR Verwaltungsgebühren; außerdem läßt sie sich die Auslagen ersetzen. Die Gebührentatbestände sowie die Höhe der Gebühren und des Auslagenersatzes werden durch Satzung der LfR festgelegt. Die Höhe einer Gebühr beträgt mindestens 100,- DM, höchstens 20000,- DM.

(4) Die Satzung nach Absatz 3 bedarf der Zustimmung der Landesregierung, die nur versagt werden kann, wenn die Satzung gegen dieses Gesetz verstößt.“

## 50. § 64 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 8 bis 16 erhalten folgende Fassung:

„3. als Veranstalter Sendungen oder Filme entgegen § 14 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 verbreitet, ohne daß die LfR eine Zustimmung nach § 14 Abs. 4 erteilt hat,

8. als Veranstalter entgegen § 22 Abs. 1 Satz 1 Werbung vom übrigen Programm nicht deutlich trennt oder nicht als solche kennzeichnet,

9. als Veranstalter entgegen § 22 Abs. 3 mehr als 20 vom Hundert der täglichen Sendezeit Werbung verbreitet,

10. als Veranstalter entgegen § 22 Abs. 4 Satz 1 Fernsehwerbung nicht in Blöcken verbreitet,

11. als Veranstalter entgegen § 22 Abs. 4 Satz 2 in Fernsehsendungen Werbung einschaltet, ohne daß dies nach § 22 Abs. 4 Satz 2 oder 3 zulässig ist,

12. als Veranstalter entgegen § 22 Abs. 5 Satz 1 unzulässige Sendungen verbreitet,

54. – bisher 49 –  
Unverändert

55. – bisher 50 –  
Unverändert

13. als Veranstalter entgegen § 22 Abs. 5 Satz 2 eine Sponsorsendung verbreitet, die mißbräuchlich politischen oder weltanschaulichen Interessen dient,
14. als Veranstalter entgegen § 22 Abs. 5 Satz 3 eine andere Sendung durch eine Sponsorsendung unterbricht oder eine Sponsorsendung durch Werbung unterbricht,
15. als Veranstalter entgegen § 22 Abs. 5 Satz 4 den Namen des Sponsors nicht am Anfang oder am Ende der Sendung angibt,
16. als Sponsor entgegen § 22 Abs. 5 Satz 5 i.V.m. Abs. 1 Satz 2 Einfluß auf das übrige Rundfunkprogramm nimmt,“.
51. § 64 Abs. 1 Nr. 17 bis 19 wird gestrichen.
52. § 64 Abs. 1 Nr. 20 und 21 wird § 64 Nr. 17 und 18.
53. § 67 Abs. 3 wird gestrichen.
54. In der Anlage zum Rundfunkgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) wird in der linken Spalte das Wort „Hallenberg“ und in der rechten Spalte die Angabe „106,5 MHz“ gestrichen.
56. - bisher 51 -  
Unverändert
57. - bisher 52 -  
Unverändert
58. - bisher 53 -  
Unverändert
59. - bisher 54 -  
Unverändert

### Artikel 3

#### Übergangs- und Schlußvorschriften

(1) Artikel 2 Nr. 21 bis 30 gilt nicht für die erstmalige Zulassung von Veranstaltergemeinschaften, die vor Inkrafttreten dieser Bestimmungen gegründet worden sind. Artikel 2 Nr. 44 gilt nicht für vor Inkrafttreten dieser Bestimmung erfolgte Entsendungen.

(2) Der Ministerpräsident wird ermächtigt, das Gesetz über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ – WDR-Gesetz – und das Rundfunkgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) unter Berücksichtigung der Änderungen durch Artikel 1 und 2 neu bekanntzumachen und dabei, soweit dies erforderlich ist, die Paragraphenfolge zu ändern und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

### Artikel 3

#### Übergangs- und Schlußvorschriften

(1) Artikel 2 Nr. ~~24~~ bis ~~33~~ gilt nicht für die erstmalige Zulassung von Veranstaltergemeinschaften, die vor Inkrafttreten dieser Bestimmungen gegründet worden sind.

(2) Der Ministerpräsident wird ermächtigt, das Gesetz über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ – WDR-Gesetz – und das Rundfunkgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) unter Berücksichtigung der Änderungen durch Artikel 1 und 2 neu bekanntzumachen und dabei, soweit dies erforderlich ist, die Paragraphenfolge zu ändern und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

**Artikel 4****Inkrafttreten,****Außerkrafttreten einzelner Vorschriften**

- (1) Artikel 1 Nr. 1 bis 5, Artikel 2 Nr. 1 bis 14, 16 bis 34, 36, 38 bis 41, 43 bis 48, 50 bis 54 und Artikel 3 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nr. 6, Artikel 2 Nr. 15 und 37 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft, jedoch frühestens mit dem Inkrafttreten des Rundfunkstaatsvertrages.
- (3) Artikel 1 Nr. 7, Artikel 2 Nr. 35, 42 und 49 treten am 1. Januar 1988 in Kraft, wenn der Rundfunkstaatsvertrag in Kraft getreten ist.
- (4) Artikel 1 Nr. 6 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft, wenn Artikel 3 Abs. 6 des Rundfunkstaatsvertrages außer Kraft tritt.
- (5) Artikel 1 Nr. 7, Artikel 2 Nr. 35, 42 und 49 treten am 31. Dezember 1988 außer Kraft, wenn nicht durch Änderung des Staatsvertrages über die Höhe der Rundfunkgebühr ab 1. Januar 1989 eine Rundfunkgebührenerhöhung erfolgt.

**Artikel 4****Inkrafttreten,****Außerkrafttreten einzelner Vorschriften**

- (1) Artikel 1 Nr. 1 bis 7, Artikel 2 Nr. 1 bis 16, 18 bis 38, 40, 42 bis 45, 47 bis 53, 55 bis 59 und Artikel 3 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nr. 8, Artikel 2 Nr. 17 und 41 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft, jedoch frühestens mit dem Inkrafttreten des Rundfunkstaatsvertrages.
- (3) Artikel 1 Nr. 9, Artikel 2 Nr. 39, 46 und 54 treten am 1. Januar 1988 in Kraft, wenn der Rundfunkstaatsvertrag in Kraft getreten ist.
- (4) Artikel 1 Nr. 8 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft, wenn Artikel 3 Abs. 6 des Rundfunkstaatsvertrages außer Kraft tritt.
- (5) Artikel 1 Nr. 9, Artikel 2 Nr. 39, 46 und 54 treten am 31. Dezember 1988 außer Kraft, wenn nicht durch Änderung des Staatsvertrages über die Höhe der Rundfunkgebühr ab 1. Januar 1989 eine Rundfunkgebührenerhöhung erfolgt.

2610-a0

BerichtA Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 10/2358 - sowie die Gesetzentwürfe der Fraktion der CDU und der Fraktion der F.D.P. - Drucksachen 10/2361 und 10/2362 - wurden durch Plenarbeschluß vom 24. September 1987 an den Hauptausschuß zur Beratung überwiesen. Der Hauptausschuß hat sich mit den Gesetzentwürfen erstmals in der Sitzung am 13. Oktober 1987 befaßt und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung am 5. November 1987 beschlossen. Die weiteren Beratungen der Gesetzentwürfe fanden sodann in den Sitzungen am 5., 12. und 23. November 1987 statt.

An der öffentlichen Anhörung am 5. November 1987 haben teilgenommen:

<u>Inst., Vbd.</u>	<u>Teilnehmer</u>	<u>Zuschrift 10/</u>	<u>:</u>
Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein- Westfalen	Klaus Schütz	1448	
	Frau Hadamik	1590	
	Herr Dr. Rödding		
	Herr Gerth		
	Herr Kämper		
	Herr Lehr		
Westdeutscher Rundfunk Köln	Frau Pieper	1546	
	Herr Hillig	1641	
Landkreistag NW			
Städtetag Nordrhein- Westfalen	)		
	)		
Nordrhein-Westfälischer	)	Dr. Hilarius Welter	
Städte- und Gemeinde-	)	Sigmund Wimmer	1575
bund	)		
Prof. Dr. Rolf Grawert, Bochum	----		1594
Prof. Dr. Ulrich Pätzold, Dortmund	----		1591
Prof. Dr. Gerd G. Kopper, Dortmund	----		1547
Prof. Dr. Dieter Baacke, Bielefeld	----		1599

Inst., Vbd.	Teilnehmer	Zuschrift 10/ :
Bayerische Landeszentrale für neue Medien	Dr. Wolf-Dieter Ring Johannes Kors	1595
Info-Dienst Neue Medien	Achim Werner	---
Kabelfunk Dortmund	Erdmann Linde	1578
RTL-PLUS S.A. & Co. KG	Dr. Helmut Thoma	1596
Bertelsmann AG	Bernd Schippchorst Barbara Dickmann	1598
Radio Schleswig-Holstein	Herr Mc Loughlin	
Bundesverband Kabel + Satellit e. V.	Christian Frietsch Alexander Schmidt- Vogel	1592 1593
Verband Rheinisch-Westfälischer Zeitungsverleger e. V.	Dr. Joseph Schaffrath	1576 1577
Verlag M. DuMont Schauberg	Rüdiger Niemann	1605
Kölnische Rundschau	Manfred Nauwerk	1600
Westdeutsche Allgemeine Zeitung	Ernst Schillinger	---
Stadtwerke Gelsenkirchen GmbH	Herr Böhnke	---
Radio Kreis Wesel (Veranst. Gem.)	Klaus Eberz, Moers	1579
Interessenverein Gemeinnütziger Rundfunk NRW-Landes-Dachverband der Radiovereine	Andreas Vogel	1597

Als weiteres Beratungsmaterial lagen dem Ausschuß vor:

- Schreiben der Deutschen-Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Nordrhein-Westfalen vom 29. Juli 1987 Zuschrift 10/1292
- Schreiben des Deutschen Beamtenbundes, Landesbund Nordrhein-Westfalen, vom 25. September 1987 und vom 1. Oktober 1987 Zuschrift 10/1423  
Zuschrift 10/1431
- Schreiben der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen vom 9. Oktober 1987 Zuschrift 10/1449
- Stellungnahme des Adolf-Grimme-Instituts, Medieninstitut des Deutschen Volkshochschul-Verbandes e. V. vom 13. Oktober 1987 Zuschrift 10/1460

B Zu den Inhalten

## 1. Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 10/2358 -:

Der Entwurf der Landesregierung beinhaltet im wesentlichen eine Anpassung der Vorschriften des Gesetzes über den "Westdeutschen Rundfunk Köln" und des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen an den Rundfunkstaatsvertrag, er gleicht u. a. die Regelungen über den Jugendschutz und die Menschenwürde und die Werbevorschriften an. Einzelne Bestimmungen des Landesrundfunkgesetzes werden klargestellt und präzisiert, eine substantielle Änderung des Landesrundfunkgesetzes ist keineswegs beabsichtigt, zumal dieses nach Auffassung der Landesregierung durch die letzten Urteile des Bundesverfassungsgerichts bestätigt wurde - insbesondere hinsichtlich der organisatorischen Vorkehrungen zur Pluralitätssicherung.

Vorgesehen sind Verbesserungen der Entfaltungsbedingungen für private Rundfunkveranstalter, vor allem

- Wegfall der Veranstalterabgabe,
- Zulassung der Kooperation von zwei Veranstaltergemeinschaften für ein Vollprogramm
- Förderung der Offenen Kanäle durch die Landesrundfunkanstalt,

- Definition des lokalen Rundfunkprogramms als in einem örtlich begrenzten Gebiet hergestelltes und für dieses Verbreitungsgebiet bestimmtes Programm,
- Nutzung terrestrischer Frequenzen auch durch einen Veranstalter auf dem TV-SAT (Kanal West)

## 2. Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drucksache 10/2361 -

Die Oppositionsfraktionen halten fest an verfassungsrechtlichen Bedenken, die sie bereits bei Verabschiedung des Landesrundfunkgesetzes im Jahre 1986 vorgetragen haben. Damit zusammenhängende und sonstige Änderungen des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen schlägt die Fraktion der CDU im ihrem Gesetzentwurf vor. Es handelt sich dabei insbesondere um folgende Punkte:

- Staatsferne Zuordnung von Frequenzen, jetzt durch den Gesetzgeber später einvernehmlich durch die Rundfunkanstalten,
- Streichung der Bestimmungen, die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten eine Beteiligung an privatem Rundfunk - landesweit oder lokal - ermöglichen,
- Wegfall der Zulassungsveraussetzung "redaktionelle Mitbestimmung" für Veranstalter privaten Rundfunks,
- Ausschluß der Kreise und Städte vom Lokalfunk,
- Beschränkung des "Zwei-Säulen-Modells" auf nur eine Hörfunk- und Fernsehfrequenz,
- Streichung des Zugangs kultureller Veranstalter mit 15 % der Sendezeit zu anderen privaten Veranstaltern gegen Selbstkostenerstattung,
- Neuordnung der Rundfunkkommission bei der Landesanstalt für Rundfunk hinsichtlich ihrer Zusammensetzung,
- Klarstellung oder Präzisierung ergänzungsbedürftiger oder unpraktikabler Vorschriften, u. a. Lockerung der Regelbeschränkung des Lokalfunks auf das Gebiet des Kreises oder der Stadt.

Daneben werden auch in diesem Entwurf einige Bestimmungen an den Staatsvertrag angepaßt.

## 3. Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P. - Drucksache 10/2362 -

Aus verfassungsrechtlichen Bedenken resultieren auch in diesem Gesetzentwurf überwiegend die vorgeschlagenen Änderungen des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen die sich im einzelnen beziehen auf:

- Zulassung auch von Einzelveranstaltern von privatem Rundfunk,
- Staatsferne bei der Zuordnung von Übertragungskapazitäten,

- Ausschluß öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten bei der Zuteilung einer weiteren landesweiten Hörfunk- oder Fernsehkette,
- Ausschluß öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten von der Beteiligung am landesweiten oder lokalen Privatrundfunk,
- Wegfall der Zulassungsveraussetzung "redaktionelle Mitbestimmung" für Veranstalter privaten Rundfunks,
- Aufgabe des "Zwei-Säulen-Modells",
- Einrichtung eines Programmbeirats beim lokalen Rundfunkveranstalter zur Sicherung der Binnenpluralität,
- Ausschluß der Vertreter der kommunalen Gebietskörperschaften aus der Veranstaltergemeinschaft (Staatsferne),
- Ausschluß der Beteiligungsmöglichkeiten des Westdeutschen Rundfunks beim lokalen Rundfunk,
- Aufgabe des Offenen Kanals sowie
- Änderung der Zusammensetzung der Rundfunkkommission.

### C Beratung

Landesregierung und die sie tragende Mehrheitsfraktion möchten mit dem Gesetzentwurf - Drucksache 10/2358 - das Rundfunkgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und das WDR-Gesetz an den Staatsvertrag der Bundesländer zur Neuordnung des Rundfunkwesens (vgl. Drucksache 10/2126) anpassen und bei dieser Gelegenheit eine Reihe von Bestimmungen des Landesrundfunkgesetzes klarstellen bzw. präzisieren, die in der Praxis unterschiedlich ausgelegt wurden. Anlaß zu grundlegenden Kurskorrekturen aus Gründen des Verfassungsrechts sehen sie - im Gegensatz zu den Oppositionsfraktionen - nicht. Vielmehr sehen sie das Landesrundfunkgesetz und die dadurch geschaffene nordrhein-westfälische Variante des privaten Rundfunks einschließlich des "Zwei-Säulen-Modells" für den Lokalfunk durch die jüngsten Urteile der Verfassungsgerichte bestätigt. So sind insbesondere durch das "Zwei-Säulen-Modell" die durch das Karlsruher Urteil geforderten organisatorischen Vorkehrungen zur Pluralitätssicherung geschaffen worden, welche die programm-inhaltliche Pluralität absichern würde. Um Stellung und Gewicht insbesondere von Interessenten aus dem kulturellen Bereich zu stärken, müssen sie sich in einer eigenen Veranstaltergemeinschaft organisieren und als solche eine eigenständige Zulassung erhalten können. Da sie aber in der Regel allein kein Vollprogramm veranstalten und verbreiten können, müssen sie mit einer anderen Veranstaltergemeinschaft zusammenarbeiten. Von beiden Veranstaltergemeinschaften zusammen müssen jedoch die Anforderungen an ein Vollprogramm erfüllt werden. Gegen diese Regelungen wendet sich die Fraktion der CDU insoweit, als sie auch einem Interessenten aus dem kulturellen Bereich Zugang zur Sendelizenz einräumt, der gemeinsam mit einer öffentlich-rechtlich organisierten anderen Veranstaltergemeinschaft ein Vollprogramm veranstaltet. Dies sei kein privater Rundfunk mehr, und eine Finanzierung aus dem im Staatsvertrag vorgesehenen zusätzlichen Gebührenaufkommen dürfe es für den Kulturteil eines solchen Vollprogramms nicht geben.

Das Zwei-Säulen-Modell könnte nach Auffassung der CDU-Fraktion eher Bestand haben, wenn es analog zur Struktur von Verlag und Redaktion im Bereich der Printmedien konstruiert wäre. Sie hält die Zuständigkeitsverteilung zwischen den beiden Säulen für fehlerhaft. Wegen der verfassungsrechtlich gebotenen

Binnenpluralität will Sie die Konstruktion nicht ändern, möchte aber durch eine andere Zusammensetzung der Gremien privater Verantwortung mehr Raum verschaffen.

In diesem Modell soll ferner nach einer Ergänzung des Landesrundfunkgesetzes klargestellt werden, daß eine Betriebsgesellschaft nur mit einer einzigen Veranstaltergemeinschaft zusammenarbeiten darf. Nach Auffassung der Fraktion der F.D.P. werden hiermit wirtschaftlich tragfähige Lösungen verhindert. Die Fraktion der SPD hält hingegen diese Regelung für erforderlich, um die Entstehung großer regionaler Betriebsgesellschaften zu verhindern, die dann mehrere Veranstaltergemeinschaften versorgen würden; damit soll einer Verschiebung der im Gesetz vorgesehenen Balance zwischen Veranstaltergemeinschaft und Betriebsgesellschaft vorgebeugt werden. Die SPD-Fraktion hält diese Vorschrift für eine Klarstellung; die vorhandenen Vorschriften würden von der räumlichen Deckungsgleichheit von Veranstaltergemeinschaft und Betriebsgesellschaft ausgehen.

Auf der anderen Seite sei die Beteiligung kommunaler Mandatsträger, die durch die Gesetzentwürfe der Fraktionen der CDU und der F.D.P. aus der Veranstaltergemeinschaft ausgeschlossen werden sollen, verfassungsrechtlich überhaupt nicht bedenklich; durch sie würden in der Veranstaltergemeinschaft keine gemeindlichen Interessen vertreten, ihre Pflichtbindung werde insoweit aufgehoben. Würde man hingegen, so argumentiert die Fraktion der SPD, das redaktionelle Personal an die Betriebsgesellschaft anbinden, dann gäbe es die verfassungsrechtlich unzulässige Einflußnahme der kommunalen Gebietskörperschaften über die Betriebsgesellschaft.

Der Regierungsentwurf definiert nunmehr lokales Rundfunkprogramm auch dahingehend, daß es nicht nur für ein bestimmtes Verbreitungsgebiet bestimmt sei, sondern in diesem Gebiet auch produziert oder zusammengestellt werden muß. Diese Definition soll das Lokalprogramm auch gegenüber dem Rahmenprogramm abgrenzen. Die Fraktion der SPD begrüßt, daß auf diese Weise ein lokales Produktionsverhältnis begründet wird; es dient der Herstellung des lokalen Bezugs und der Schaffung von Arbeitsplätzen. Die Fraktion der CDU sieht in dieser Definition im Hinblick auf den Lokalfunk eine Erschwernis, und sie verknüpft hiermit die Forderung, das Verbreitungsgebiet überhaupt so zuzuschneiden, daß das dadurch ermöglichte Werbevolumen für die Finanzierung ausreicht.

Die Möglichkeit für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten, sich in bestimmten Grenzen an der Veranstaltergemeinschaft zu beteiligen, stellt die Fraktion der F.D.P. zur Disposition. Sie möchte ferner diejenigen Vorschriften des Landesrundfunkgesetzes streichen, durch die Vorkehrungen getroffen werden, daß sich Veranstaltergemeinschaften im gleichen Verbreitungsgebiet nicht mehrmals Zugang zu privatem Rundfunk verschaffen oder sich sonst im hohen Maße ungleichgewichtigen Einfluß auf die Bildung der öffentlichen Meinung sichern. Die Fraktion der SPD hielte dies für verfassungswidrig; es verstieße im übrigen gegen Bestimmungen des Staatsvertrages zur Sicherung der Meinungsvielfalt im bundesweit verbreiteten privaten Rundfunk.

Auch der Vorschlag der F.D.P.-Fraktion, die Zulassungsvoraussetzung "redaktionelle Mitbestimmung" durch das Kriterium "Professionalität" zu ersetzen, stößt bei der Fraktion der SPD auf Widerstand. Es würde nach ihrer Auffassung dazu führen, daß Verlage und Medienkonzerne ein Zulassungsprivileg bei landesweitem Rundfunk erhalten würden. Sie verweist insofern auf die differenzierten Äußerungen des Bundesverfassungsgerichts zur Verdoppelung publizistischen Einflusses.

Die Fraktion der F.D.P. hält auch den im Landesrundfunkgesetz vorgesehenen Offenen Kanal für eine Beeinträchtigung der publizistischen unternehmerischen Freiheit eines Rundfunkveranstalters und schlägt dessen Streichung für den Bereich des privaten Rundfunks vor; im gebührenfinanzierten öffentlich-rechtlichen Rundfunk habe der offene Kanal eher eine Existenzberechtigung. Dieser Vorschlag steht nach Auffassung der Fraktion der SPD im Widerspruch zu dem F.D.P.-Programm, wonach "jedermann das Recht hat, Rundfunksendungen zu veranstalten und zu verbreiten". Die SPD-Fraktion möchte auf jeden Fall an dem Offenen Kanal festhalten, da auf diese Weise in Nordrhein-Westfalen als dem einzigen Bundesland das "Jedermanns-Recht" nicht nur proklamiert sondern auch verwirklicht werde. Die Fraktion der SPD teilte auch nicht die Bedenken der F.D.P. zur Finanzierung des Offenen Kanals; vielmehr begrüßt sie die durch den Staatsvertrag abgesicherte Produktionshilfe, durch welche die interessierten Gruppen, die Rundfunk nicht zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken veranstalten möchten, eine tatsächliche Möglichkeit erhalten, sich zu Wort zu melden. Die Wahrscheinlichkeit, eine große Zuhörerschaft zu finden, würde durch qualifiziertere Beiträge mit professioneller Unterstützung in technischer und redaktioneller Hinsicht auch größer.

Die Oppositionsfraktionen schlagen schließlich vor, öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten zugunsten privater Veranstalter von einer möglichen, landesweiten Hörfunk- oder Fernsehkette auszuschließen. Die SPD-Fraktion ist demgegenüber der Auffassung, daß der WDR ein weiteres Programm zur Abrundung seines Programms benötigt. Die Zuweisung an den WDR hätte für die Rundfunklandschaft in Nordrhein-Westfalen nur Vorteile.

#### D Hearing

Von den zur öffentlichen Anhörung am 5. November 1987 eingeladenen Sachverständigen erhoffte sich der Ausschuß insbesondere Antworten auf nachstehende Fragen:

1. Sind vor dem Hintergrund der seit der Verabschiedung des Landesrundfunkgesetzes am 19. Dezember 1986 erlassenen Verfassungsgerichtsurteile die Vielfaltsanforderungen hinreichend gesichert?
2. Sind die im Landesrundfunkgesetz getroffenen Regelungen bei der Lizenzvergabe, den Beteiligungsmöglichkeiten der Kommunen und der Zusammensetzung der Rundfunkkommission mit dem Gebot der Staatsferne vereinbart?
3. Sind bei den Beteiligungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten des Westdeutschen Rundfunks Köln am privaten Rundfunk nach dem Landesrundfunkgesetz kartellrechtliche bzw. verfassungsrechtliche Fragen unter dem Gesichtspunkt des Doppelmonopols aufgeworfen?
4. Ermöglichen die Regelungen für den lokalen Rundfunk über die tägliche Programmdauer (§ 24 Abs. 2 LRG) und über die örtlichen Verbreitungsgebiete (§ 31 LRG) einen wirtschaftlich leistungsfähigen lokalen Rundfunk? Wie beurteilen Sie die Auswirkungen des lokalen Rundfunks auf die örtlichen Werbemärkte? Wie gründen sich derzeit Betriebsgesellschaften? Nehmen Zeitungsverleger ihren 75-%-Anteil und Kreise und kreisfreie Städte ihren 25-%-Anteil wahr?
5. Welche rechtlichen und praktischen Schwierigkeiten ergeben sich bei der Gründung privater Lokalradios angesichts der Rechtskonstruktion des Zwei-Säulen-Modells in Veranstaltergemeinschaft und Betriebsgesellschaft, und welche gesetzlichen Regelungen sind novellierungsbedürftig?
6. Benötigt die Veranstaltergemeinschaft für die eigene Arbeit und für die Zusammenarbeit mit der Betriebsgesellschaft eine Geschäftsstelle?
7. Fordert das Landesrundfunkgesetz für den Beschluß über die Gründungssatzung die Einstimmigkeit aller in diesem Zeitpunkt nach § 26 Abs. 1 LRG bestimmten Personen? Wie gestaltet sich die Gründung von Veranstaltergemeinschaften vor Ort in Großstädten, Mittelstädten und Kleinstädten? Welche Schwierigkeiten treten bei der Satzungsgebung auf?
8. Wie schätzen Sie die Folgen für privaten Rundfunk ein, wenn sich der WDR am Rahmenprogramm für den privaten lokalen Rundfunk beteiligt?
9. Wie schätzen Sie die Folgen ein, wenn die zur Zeit noch verfügbare landesweite Hörfunkkette an den Westdeutschen Rundfunk Köln vergeben wird?

Hinsichtlich der umfangreichen Stellungnahmen wird insbesondere auf die oben aufgeführten Zuschriften hingewiesen. Nachgereicht wurden ferner weitere Stellungnahmen:

Des Westdeutschen Rundfunks  
Köln vom 11.11.1987

Zuschrift 10/1641,

der UFA-Film und Fernseh-  
GmbH vom 13.11.1987

Zuschrift 10/1650 und

des Städtetags Nordrhein-  
Westfalen vom 19.11.1987

Zuschrift 10/1651.

Zusammenfassend kann zu den Schwerpunkten festgestellt werden:

Zu der Frage, daß eine weitere, landesweite Hörfunkkette in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft veranstaltet werden sollte, äußerte die Mehrheit der Hearingsteilnehmer Bedenken. Die Vertreter des WDR Köln und der Veranstaltergemeinschaft Wesel sprachen sich für die Vergabe der fünften Hörfunkkette an den Westdeutschen Rundfunk Köln aus.

Die Finanzierbarkeit des privaten Rundfunks nach dem Modell des Landesrundfunkgesetzes wurde teilweise als schwierig bezeichnet; besonders bezweifelten die Zeitungsverleger und der Bundesverband Kabel und Satellit e. V., daß eine Finanzierung zu den gegebenen Konditionen möglich sei. Der Vertreter der privaten Anstalt Radio Schleswig-Holstein berichtete über die bisherigen Erfahrungen und die Risiken, die sich aus technischen Betriebskosten sowie den Ausgaben für Techniker und Redaktionspersonal ergeben. Es wurde teilweise auch vorgeschlagen, die Verbreitungsgebiete größer zuzuschneiden, um die Finanzierung zu sichern. Prof. Dr. Kopper widersprach dieser Anforderung. Der Leiter der Bayerischen Landeszentrale für Neue Medien führte aus, daß nach seiner Ansicht Lokalradios, die ein Versorgungsgebiet von ca. 150 000 und mehr Einwohnern abdecken, auf jeden Fall leistungsfähig sind, sofern es sich um einen homogenen Kommunikationsraum handelt. Nach seiner Ansicht ist die Abschätzung des Werbepotentials für den lokalen Hörfunk durch den Verband Rheinisch-Westfälischer Zeitungsverleger von Zweckpessimismus geleitet. Viele Annahmen der vorgelegten Studie seien unzutreffend.

Der Vertreter von RTL-Plus bot über seine schriftliche Stellungnahme hinaus an, für die lokalen Veranstalter ein Rahmenprogramm zur Verfügung zu stellen; ein Modell sei speziell zu diesem Zweck entwickelt worden. Auch der WDR Köln bot seine Mitarbeit an einem solchen Mantelprogramm an; es sei vorgesehen, den privaten Veranstaltern Musikprogramme aus dem Archiv anzubieten.

Verfassungsrechtliche Bedenken, die bereits Gegenstand der Beratungen zum Landesrundfunkgesetz vor dessen Verabschiedung gewesen sind, brachte Prof. Dr. Grawert noch einmal zu verschiedenen Punkten vor. Der Sprecher der Bertelsmann AG äußerte schließlich Bedenken gegen das Modell, welches die Zulassung auch zweier Veranstaltergemeinschaften vorsieht. Er äußerte auch Befürchtungen, daß die derzeitige Konstruktion des lokalen Rundfunks nicht staatsfern sei (Bürgermeisterfunk), und problematisierte die kartellrechtlichen Fragen sowohl im Zusammenhang mit der fünften Hörfunkkette für den WDR Köln als auch mit dem Hörfunkmantelprogramm.

In einer ersten Auswertung der öffentlichen Anhörung konkretisierten die Fraktionen ihre Haltung in den wesentlichsten Regelungsbereichen.

Die Fraktion der CDU erklärte sich im Grunde einverstanden mit den Anpassungsregelungen des Regierungsentwurfs an den Staatsvertrag. An ihrer kritischen Haltung hinsichtlich der bekannten verfassungsrechtlichen Bedenken habe sich nichts geändert. Hinsichtlich der Verwendung eventueller Überschüsse aus der Finanzierung der Landesanstalt für Rundfunk, die nach dem Regierungsentwurf dem WDR zustehen sollten, will sie eine zweckgebundene Verwendung (z. B. für kulturelle Veranstaltungen) sichergestellt wissen. Den durch den Staatsvertrag für den Westdeutschen Rundfunk Köln ermöglichten Rahmen für Hörfunkwerbung möchte sie begrenzen; dies diene insbesondere dem Schutz der Verleger, sollte es bezüglich des Mantelprogramms zu einem Kooperationsvertrag zwischen WDR und den Lokalfunk-Veranstaltern kommen. Schließlich kündigte der Sprecher der CDU-Fraktion einige Änderungsvorschläge zu Vorschriften an, die sich nach ihrer Auffassung als wenig praktikabel verwiesen hätten; sie schloß die Notwendigkeit solcher Änderungsanträge ebenfalls aus dem Ergebnis der öffentlichen Anhörung. Schließlich schlug die Fraktion der CDU vor, bezüglich der Frequenzzuweisung den Ist-Zustand durch den Gesetzgeber selbst zu ordnen, zukünftige Frequenzen an WDR Köln und die Landesanstalt für Rundfunk gemeinsam zuzuweisen; über die Verteilung müßten sich beide Anstalten dann selbst einigen, im Nichteinigungsfalle könne es zu einem Schlichtungsvorschlag durch den Landtag kommen. Demgegenüber möchte die SPD-Fraktion am Verordnungswege festhalten, damit nicht Frequenzen mit unterschiedlicher Rechtsqualität vergeben werden.

Die F.D.P.-Fraktion verwies auf ihre verfassungsrechtlichen Bedenken - insbesondere bezüglich des Zwei-Säulen-Modells. Nach dem Hearing hielt sie die Trennung von Betrieb und Programm erst recht für unpraktikabel. Die Zuschneidung des Sendegebiets der Lokalsender sei für sie ebenfalls ein wichtiger Regelungsbereich. Die Mindestanforderung an den lokalen Hörfunk, täglich mindestens für die Dauer von

8 Stunden zu senden, hielt sie für zu hoch. Schließlich spiele für die Gesetzesberatungen die Vergabe der fünften Hörfunk-Kette eine entscheidende Rolle. Eine Zuteilung an den Westdeutschen Rundfunk Köln steht nach Auffassung der Fraktion der F.D.P. im Widerspruch zum Staatsvertrag, zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und zum Gesetzentwurf der Landesregierung selbst, der an der Entwicklung des lokalen Rundfunksystems ja nichts ändern sollte. Nach Ansicht der Fraktion der F.D.P. wäre eine nordrhein-westfälische Lösung möglich, würde die fünfte Kette einer Gemeinschaft von Medienunternehmen zugeteilt. Weitere verfassungsrechtliche Bedenken beständen hinsichtlich der Bereitstellung eines Mantelprogramms durch die öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt; durch eine solche Verbindung zwischen dem WDR Köln und den Verlegern erhalte die öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt ein Doppelmonopol. Im übrigen müßte sich eine solche Verknüpfung auf zukünftige Gebührenregelungen auswirken. Die Fraktion der F.D.P. wolle dafür eintreten, daß den Lokal-sendern das Rahmenprogramm ebenfalls durch Privatunternehmen zur Verfügung gestellt wird.

Die Fraktion der F.D.P. sieht seit der öffentlichen Anhörung eine neue Situation darin, daß RTL, UFA und die Bertelsmann AG dem Wunsch der Verleger Rechnung tragen wollte, im Lokalfunk Werbung senden zu wollen unabhängig davon, wer ein Rahmenprogramm zur Verfügung stellt.

Der Sprecher der Fraktion der CDU bestätigte, daß der Vertreter von RTL-Plus die Bereitschaft erklärt habe, mit den Verlegern zu kooperieren und ein Rahmenprogramm herzustellen. Es sei zu befürchten, daß ein Rahmenprogramm im Falle einer Kooperation zwischen WDR Köln und den Verlegern zentralistische Strukturen in den Lokalprogrammen bewirken könnte. Ferner habe die Bertelsmann AG erkennen lassen, daß sie auch bereit sei, eine fünfte Hörfunkkette zu betreiben, unabhängig von der durch den Westdeutschen Rundfunk in seinen sonstigen Hörfunkprogrammen betriebenen Werbung. Die verfassungsrechtlich bedenkliche Vergabe der fünften Kette an den WDR laufe der Schaffung einer dualen Rundfunkordnung in Nordrhein-Westfalen zuwider; hierzu könne auch nicht das geplante Satellitenprogramm angeführt werden, weil die von ihm ausgestrahlten Sendungen nur einen geringen Teil der Zuhörer erreichen könnten.

Die Fraktion der SPD befürchtet, wenn die fünfte Kette nicht dem WDR Köln zugeteilt würde, daß diese dann nicht der wirtschaftlichen Sicherheit der nordrhein-westfälischen Zeitungsverleger dienen würde und deren landesweite Werbung dann, die lokalen Radios nicht existieren ließe. Zurückgewiesen wurde auch das Argument der CDU-Fraktion, bei Zuweisung der fünften Kette an den WDR Köln wären die privaten Veranstalter für alle Zukunft ausgeschlossen.

Zunächst sei nach dem Spruch des Bundesverfassungsgerichts die Grundversorgung zu sichern, erst danach trete die Gleichwertigkeit ein, die aber nicht bedeute, daß private Veranstalter und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten über eine gleiche Anzahl von Frequenzen verfügen müssen.

In den von der Opposition erhobenen Bedenken gegenüber einer Kooperation zwischen Zeitungsverlegern und WDR bei einem Mantelprogramm für den lokalen Rundfunk sei auch das Argument zentralistischer Einwirkung in die Lokalprogramme zurückzuweisen. Die Veranstaltergemeinschaften müßten über Programmabläufe selbst entscheiden. Sicherzustellen sei lediglich, daß die Artikelwerbung im Rahmenprogramm auch bei den Lokalstationen durchgeschaltet werden kann. Programmschema und -struktur könnten zwischen dem WDR Köln und den Verlegern ausgehandelt werden; der Landesgesetzgeber solle dies aber nicht regeln.

Schließlich sei zu befürchten, daß im Falle der Vergabe der fünften Kette an Privatunternehmen die nordrhein-westfälischen Verleger im Lokalfunkbereich nur mit einem geringen prozentuellen Anteil bedacht würden; der größte Anteil würde an außerhalb Nordrhein-Westfalens angesiedelte Unternehmen fallen, da man diese ja in einer solchen Lösung nicht ausschließen könnte.

Eingehend auf von der Fraktion der CDU erwähnte Regionalisierungstendenzen der Verleger verwies die Fraktion der SPD auf den deutlich gewordenen Willen der Veranstalter, wirklich ortsbezogenen Lokalfunk zu veranstalten. Das lokale Profil würde untergehen, ließe man eine regionale oder subregionale Rundfunkgesellschaft zu.

Eine Erleichterung solle dadurch geschaffen werden, daß die Landesanstalt für Rundfunk von der Verpflichtung zur achtstündigen Sendung in weniger dichtbesiedelten Zonen Ausnahmen zulassen kann; Auch hinsichtlich der Ausweitung des Verbreitungsgebiets sollten flexiblere Entscheidungen möglich gemacht werden, wenn dabei der Charakter des lokalen Rundfunks erhalten bleibt.

Zur Wirtschaftlichkeit des lokalen Rundfunks verwiesen die Vertreter der SPD-Fraktion auf die Stellungnahme des Geschäftsführers der Bayerischen Landeszentrale für Neue Medien, der als nicht interessengebundener Sachverständiger an der Anhörung teilgenommen hatte. Nach seinen Angaben haben erste Repräsentativerhebungen in Nürnberg und Augsburg gezeigt, daß die dort tätigen Lokalradios bereits nach relativ kurzer Zeit an die beliebten und reichweitenstarken Programme Bayern 1 und 3 herankommen. Die Landeszentrale geht auf der Grundlage der bisherigen Erkenntnisse davon aus, daß insgesamt etwa 50 eigenständige lokale Hörfunk-Vollprogramme in Bayern sich wirtschaftlich tragen können, und zwar bei einem Jahresbudget zwischen 1,5 Mio. DM und 3,5 Mio. DM für ein 24-stündiges Vollprogramm.

Die Fraktion der SPD beabsichtigte ferner einige weitere Änderungen. So solle der Lokalfunk dahingehend definiert werden, daß er Produktion und "redaktionelle Gestaltung" beinhaltet. Bei gleichrangigen Antragsstellern auf Erteilung einer Senderlizenz für landesweiten Rundfunk soll die Standortfrage

in die Kriterien für die vorranige Zulassung aufgenommen werden. Bezüglich der Gründung einer Veranstaltergemeinschaft für den lokalen Rundfunk sollte der Minderheitenschutz so gestaltet werden, daß der Gründungsakt nicht auf Dauer verhindert werden kann. Die Bestimmungen zur Förderung offener Kanäle sollten nach Auffassung der SPD-Fraktion dahingehend modifiziert werden, daß sie einerseits eine projektbezogene Förderung ermöglichen, andererseits eine Doppelförderung - Produktionshilfe und finanzielle Förderung - ausschließen.

Weitere Änderungsvorschläge der SPD-Fraktion würden sich beziehen auf

- die Sicherung von Frequenzen für den Veranstalter auf dem Westkanal,
- die Beschreibung der ehrenamtlichen Tätigkeit der Mitglieder von Rundfunkrat und Rundfunkkommission,
- das Verfahren für die Mitglieder der Veranstaltergemeinschaft bei kreisübergreifenden Veranstaltergemeinschaften.

#### E Ergebnis der Einzelberatungen

Zum Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 10/2358 -

##### Artikel I

##### Zu Nr. 1 bis Nr. 4

Die Fassung des Regierungsentwurfs wurde einstimmig beschlossen.

##### Zu Nr. 5 - neu -

Die Fraktion der SPD beantragte, durch eine Ergänzung in § 13 des WDR-Gesetzes klarzustellen, daß die Mitglieder des Rundfunkrates, des Verwaltungsrates und des Schulrundfunkausschusses ehrenamtlich tätig sind. Dieser Antrag findet seine Entsprechung in § 53 Abs. 3 des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

##### Zu Nr. 6 - neu -

Soweit Mitglieder von Rundfunkrat oder Rundfunkkommission bei einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft angestellt sind, wird deren Tätigkeit von den einzelnen Dienstherrn unterschiedlich interpretiert. Die Fraktion der SPD möchte Schwierigkeiten ausräumen, die sich für Mitglieder der beiden Gremien daraus ergeben könnten. Sie beantragte deshalb, in § 15 WDR-Gesetz diese ehrenamtliche Tätigkeit zu umschreiben. Auf den entsprechenden Antrag zu Artikel 2 Nr. 49 - neu - wird verwiesen.

Der Antrag wurde gegen die Stimme der F.D.P.-Fraktion angenommen.

Zu Nr. 8 - bisher Nr. 6 -

Die von der Fraktion der SPD beantragte Ergänzung wurde gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen beschlossen. Sie beinhaltet für den WDR die Möglichkeit, auf einen Teil der ihm möglichen Hörfunkwerbung zu verzichten, falls er sich an der Herstellung oder Veranstaltung und Verbreitung eines Rahmenprogramms für den lokalen Rundfunk beteiligt. Es handelt sich um eine ordnungspolitische Maßnahme, die einerseits eine kartellrechtliche Ausnahme gestattet, andererseits die Pressevielfalt in Nordrhein-Westfalen durch die Sicherung der Stellung der Verleger erhält. Dem widersprach die Fraktion der F.D.P. u. a. aus verfassungsrechtlichen Gründen. Neben juristischen Bedenken machte die Fraktion der CDU auch finanzpolitische Vorbehalte geltend. Sie hält im übrigen den von der SPD-Fraktion beantragten Zusatz für entbehrlich, da sich der WDR ohnehin durch vertragliche Regelungen binden kann. Es wird auch befürchtet, daß die Auslegung der "Kann"-Bestimmung dazu führen könnte, daß der WDR den möglichen Werberahmen ausschöpfen muß, falls es zu keinem Kooperationsvertrag kommt.

Die Fraktion der CDU beantragte daher, den ersten Satz in § 33 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

"In Anwendung des Art. 3 Abs. 6 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages vom 1./3. April 1987 (GV. NW. S. ...) kann der WDR Werbung im Hörfunk bis zu einer Höchstgrenze von 45 Minuten verbreiten."

Dieser Antrag wurde bei Stimmenthaltung der F.D.P.-Fraktion mit den Stimmen der SPD-Fraktion abgelehnt.

Der Änderungsantrag der Fraktion der SPD wurde mit den Stimmen der SPD-Fraktion gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen angenommen.

Zu Nr. 9 - bisher Nr. 7 -

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Regelung zur Verwendung der zusätzlich zu erwartenden Rundfunkgebührenmittel hielt die Fraktion der CDU nicht für präzise genug. Sie plädierte für eine landesgesetzliche Zweckbestimmung im Sinne ihres Antrages zu § 62 Abs. 3 des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (siehe Drucksache 10/2361 Nr. 15). Nach ihrer Auffassung sollte im WDR-Gesetz deutlich gemacht werden, daß Überschüsse für kulturelle Zwecke Verwendung finden. Die Fraktion der SPD griff diesen Gedanken zustimmend auf. Die jetzige Fassung von § 48 a WDR-Gesetz wurde bei einer Gegenstimme beschlossen.

Die Fraktion der CDU beantragte im übrigen die Streichung von § 56 a des WDR-Gesetzes (Kabelpilotprojekt). Sie wies darauf hin, daß sich ein Privatunternehmen bereit erklärt habe, Radio Dortmund zu übernehmen und als Lokalfunk fortzuführen. Im übrigen verstieße die Aufrechterhaltung eines Lokalsenders in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft gegen das Prinzip der lokalen Rundfunkordnung.

Auch die F.D.P.-Fraktion schloß sich dem Antrag auf Streichung dieser Vorschrift an.

Die Fraktion der SPD hielt dem entgegen, die Verleger seien nur gegen Radio Dortmund, wenn dieser Sender auch Werbung betreibe; es sei aber ein 12-stündiges Programm ohne Werbung vorgesehen. Ferner sei bekannt, daß die Verleger Radio Dortmund nicht übernehmen, sondern mit weniger Personal fortführen möchten. Schließlich sei es für den WDR-Köln interessant, mit Hilfe einer eigenen Lokalfunkstation auch neue Erkenntnisse zu erlangen und zur Hörerforschung beizutragen. Radio Dortmund soll zugleich ein Qualitätsparameter sein für den lokalen Rundfunk.

Die Streichungsanträge der Oppositionsfraktionen wurden mit den Stimmen der SPD-Fraktion abgelehnt. Artikel 1 des Gesetzentwurfs der Landesregierung - Drucksache 10/2358 - wurde in der Gesamtabstimmung mit den Stimmen der SPD-Fraktion gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen mit den beschlossenen Änderungen angenommen.

Zu Artikel 2Zu Nr. 1

Damit der lokale Charakter eines lokalen Rundfunkprogramms erkennbar erhalten bleibt, beantragte die SPD-Fraktion die Präzisierung dieser Begriffsbestimmung. Der Antrag wurde mehrheitlich gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen angenommen.

Die Fraktion der F.D.P. verwies auf ihren Gesetzentwurf - Drucksache 10/2362 - und verdeutlichte, daß die darin enthaltenen Vorschläge in die Beratungen einbezogen und als Änderungsanträge behandelt werden sollten.

Die Fraktion der F.D.P. beantragte, in § 2 Abs. 9 Satz 1 die Wörter "als Veranstaltergemeinschaft" und Satz 2 zu streichen. Dieser Antrag wurde bei Stimmenthaltung der CDU-Fraktion mit den Stimmen der SPD-Fraktion abgelehnt.

#### Zu Nr. 2

Unter Hinweis auf das Gebot der Staatsferne lehnten die Oppositionsfraktionen die Fassung des Regierungsentwurfes ab.

Die Fraktion der F.D.P. verwies auf ihren Antrag gemäß Artikel 1 Nr. 2 ihres Gesetzentwurfs (Drucksache 10/2362). Dieser Antrag wurde bei Stimmenthaltung der CDU-Fraktion mit den Stimmen der SPD-Fraktion abgelehnt.

Die Fraktion der CDU beantragte, § 3 Abs. 1 des Landesrundfunkgesetzes so zu fassen, daß die zur Zeit bekannten Frequenzen an private Veranstalter zugeordnet werden a) zur landesweiten Nutzung und b) zur lokalen Nutzung.

Hinsichtlich der zukünftig verfügbaren Frequenzen beantragte sie zu § 3 folgende Fassung von Abs. 2:

"(2) Weitere, künftig erkannte und für private Rundfunkveranstaltungen geeignete Frequenzen werden von der Bundespost im Benehmen mit der Landesregierung, dem WDR und der Landesrundfunkanstalt NW unmittelbar bekanntgegeben. Diese einigen sich über weitere Zuordnung dieser Übertragungskapazitäten zur programmlichen Nutzung durch den WDR oder durch private Veranstalter nach diesem Gesetz. Im Fall der Nichteinigung wird eine Entscheidung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Hauptausschusses des Landtags herbeigeführt."

Die CDU-Fraktion hält eine solche Regelung für verfassungsgemäß, insbesondere nach dem Spruch des bayerischen Verfassungsgerichtshofs. Die SPD-Fraktion hält dem entgegen, daß der Gesetzgeber seine ordnungspolitischen Kompetenzen nicht im Sinne dieses Antrages abtreten kann. Sie hält den vorgeschlagenen Verordnungsweg für ein praktikables Verfahren und möchte in diesem Bereich keine unterschiedliche Rechtsqualität setzen.

Beide Anträge der Fraktion der CDU wurden bei Enthaltung der F.D.P.-Fraktion abgelehnt.

Auch der Antrag der Fraktion der F.D.P. (Art. 1 Nr. 3 - Drucksache 10/2362) wurde abgelehnt bei Stimmenthaltung der CDU-Fraktion.

### Zu Nr. 3

Die Ergänzung zu § 3 Abs. 2 Satz 1 LRG NW wurde einstimmig beschlossen.

Zuvor hatte die CDU-Fraktion beantragt, den bisherigen Abs. 2 als Abs. 3 in folgender Fassung zu beschließen:

"(3) Die Zuordnung soll dabei gewährleisten, daß durch Veranstalter nach diesem Gesetz

1. in den Kreisen und kreisfreien Städten jeweils mindestens ein lokales Hörfunkprogramm und ein lokales Fernsehfensterprogramm (einschließlich Fernsehrahmenprogramm) durch erdgebundene Sender und Kabelanlagen veranstaltet und verbreitet werden kann,
2. landesweit mindestens ein Hörfunk- und ein Fernsehprogramm durch erdgebundene Sender und Satellit veranstaltet und verbreitet werden kann. In der Vereinbarung bzw. in der Rechtsverordnung nach Abs. 2 Satz 1 ist festzulegen, welche Frequenzen erdgebundener Sender zur Nutzung für lokale Hörfunkprogramme zugeordnet werden.

Übertragungskapazitäten, die nach der Zuordnung mindestens 18 Monate nicht genutzt werden, können durch Rechtsverordnung nach Abs. 1 Satz 1 anderweitig zugeordnet werden. Dasselbe gilt für Übertragungskapazitäten nach § 3 Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1, 2 und 4 WDR-Gesetz, die der WDR länger als 18 Monate nicht nutzt."

Die neue Fassung von § 3 LRG NW wurde mit den Stimmen der SPD-Fraktion gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen beschlossen.

### Zu Nr. 6 - neu -

§ 4 LRG NW regelt die Ausschreibung von freien Übertragungskapazitäten durch die Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (Lfr). Nach der derzeitigen Fassung des Gesetzes beträgt die Antragsfrist nach Ausschreibung drei Monate. Durch die von der SPD-Fraktion vorgeschlagene Neufassung kann die Lfr die Ausschreibungsfrist nach der jeweiligen Sachlage bestimmen; es wird nur eine Mindestfrist von zwei Monaten festgelegt.

Der Antrag wurde mehrheitlich gegen die Stimmen der Oppositionsfractionen angenommen.

Zu Nr. 7 - neu -

Für Zweitfrequenzen sollen die Absätze 2 und 3 des § 4 LRG NW keine Anwendung finden. Der entsprechende Antrag der SPD-Fraktion wurde bei einer Stimmenthaltung in der Abstimmung zu § 4 Abs. 3 angenommen.

Um natürliche Personen als Veranstalter eines Rundfunkprogramms nicht auszuschließen, beantragte die Fraktion der F.D.P. eine entsprechende Fassung von § 5 (vgl. Nrn. 4 und 5 der Drucksache 10/2362). Der Antrag wurde mit den Stimmen der SPD-Fraktion bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU abgelehnt.

Zu Nrn. 8 und 9 - bisher Nrn. 6 und 7

Hinsichtlich der Zulassungsgrundsätze (§ 6 LRG NW) verwies die Fraktion der F.D.P. auf Nrn. 6 und 7 ihres Gesetzentwurfs - Drucksache 10/2362.

Die Fraktion der CDU beantragte die Streichung von § 6 Abs. 2 der geltenden Fassung. Auch Abs. 3 in der Fassung des Regierungsentwurfs sollte gestrichen werden. Der Sprecher der SPD-Fraktion wies darauf hin, daß die Formulierung von Abs. 3 dem Text des Staatvertrages entspricht. Auch wurde zu Abs. 4 darauf hingewiesen, daß diese Bestimmung einen Minderheitenschutz beinhaltet und der LFR die Möglichkeit gibt, ein Vollprogramm zu fordern, bevor sie eine Lizenz entzieht.

Der Antrag der F.D.P.-Fraktion, die Absätze 2 bis 5 zu streichen, wurde mit den Stimmen der SPD-Fraktion bei Stimmenthaltung der CDU-Fraktion abgelehnt.

Die Fassung des Regierungsentwurfs zu Abs. 1 wurde mehrheitlich gegen die Stimmen der Oppositionsfractionen angenommen.

Der Antrag der Fraktion der CDU zu Abs. 2 wurde mit den Stimmen der SPD-Fraktion bei Stimmenthaltung der F.D.P.-Fraktion abgelehnt.

Die Fassung des Regierungsentwurfs zu Abs. 3, 4 und 5 wurde mit Stimmenmehrheit gegen die Stimmen der Oppositionsfractionen angenommen.

Zu Nr. 10 - bisher Nr. 8 -

Es gab keine Erörterung des Vorschlags im Regierungsentwurf.

Die Fraktion der F.D.P. beantragte jedoch, in § 7 Abs. 2 Satz 2 LRG NW nach dem Wort "Meinungsvielfalt" die Wörter "und Professionalität" einzufügen und Satz 3 zu streichen. Die

SPD-Fraktion hält diesen Antrag für inkonsequent, da die F.D.P.-Fraktion mit ihren vorherigen Anträgen (Artikel 1 Nrn. 6 und 7 der Drucksache 10/2362) natürlichen Personen den Zugang zum privaten Rundfunk als Veranstalter offen halten will. Der Antrag wurde mit den Stimmen der SPD-Fraktion abgelehnt. Gleiches Ergebnis hatte die Abstimmung über den Antrag der Fraktion der CDU, in § 7 Abs. 2 Satz 3 den letzten Halbsatz zu streichen.

Zu Nr. 11 - bisher Nr. 9 -

Die Fassung des Regierungsentwurfs (Abs. 3) ist aufgegangen in der von der Fraktion der SPD beantragten Neufassung zu § 7 (Abs. 4 und 6).

Der neue Abs. 3 gemäß SPD-Antrag knüpft an an Abs. 2, der die Gesichtspunkte der Meinungsvielfalt enthält, die für die Entscheidung zwischen mehreren Antragsstellern bei der Vergabe einer Sendelizenz maßgeblich sind.

Der neue Absatz, welcher Standortinteressen zur Geltung bringt, ist demgegenüber nachrangig. Die Bestimmung soll dann greifen, wenn unter dem Gesichtspunkt der Meinungsvielfalt keine eindeutige Entscheidung unter mehreren Antragsstellern möglich ist.

Mit der Neufassung von Abs. 5 sollten Erst- und Zweitfrequenzen definiert werden.

Der noch nicht feststehende Veranstalter auf dem Satellitenkanal, an dem Nordrhein-Westfalen beteiligt ist, benötigt zusätzliche terrestrische Frequenzen, wenn er sich in wenigen Jahren um eine Lizenz bemüht. Bis zu diesem Zeitpunkt sollen die entsprechenden terrestrischen Frequenzen nur befristet vergeben werden. Ferner benötigt derjenige Veranstalter terrestrische Fernsehfrequenzen, der am ehesten die Anforderungen der Meinungsvielfalt erfüllt und Produktionskapazitäten in Nordrhein-Westfalen schafft. Diese Frequenzen sollen für den Regelzeitraum von bis zu 10 Jahren vergeben werden können.

Im Gesetz sollen die Frequenzen umschrieben werden, die jeweils für diese Zielsetzung bestimmt sind. Die reichweitenstärksten Frequenzen soll der Veranstalter erhalten, der diese schon jetzt nutzen kann. Die zweistärksten Frequenzen sind für den Veranstalter auf dem Westkanal vorgesehen und werden bis dahin nur befristet an einen anderen Veranstalter vergeben. Die Voraussetzungen für diese Aufteilung werden im Gesetz in allgemeiner Form beschrieben, so daß für die LfR bei der Frequenzzuweisung eine Rechtsgrundlage besteht.

In der Abstimmung über den Änderungsantrag der SPD-Fraktion wurde die Neufassung von § 7 mehrheitlich gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen angenommen; in der Einzelabstimmung wurden die Absätze 3 bis 7 gegen die Stimme der F.D.P. beschlossen.

Zu Nrn. 12 und 13 - bisher Nrn. 10 und 11 -

Die Änderungen zu § 8 LRG NW wurden in der Fassung des Regierungsentwurfs mit der Stimmenmehrheit der SPD-Fraktion gegen die Stimmen der Fraktion der CDU angenommen.

Zu Nrn. 14 bis 20 - bisher Nrn. 12 bis 18 -

Die Fassung des Regierungsentwurfs wurde einstimmig angenommen.

Zur Nr. 21 - bisher Nr. 19 -

Die jetzt beschlossene Fassung von Abs. 2 des § 23 LRG NW wurde von der SPD-Fraktion beantragt und mit ihren Stimmen gegen die Oppositionsfraktionen angenommen.

Die F.D.P.-Fraktion beantragte, Satz 2 in Absatz 1 von § 23 zu streichen; der Antrag wurde mit der Stimmenmehrheit der SPD-Fraktion gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen abgelehnt.

Die Fraktion der CDU beantragt, in den Absätzen 1 und 2 hinter den Worten "lokale Programme" jeweils die Worte "der jeweils ersten Hörfunk- und Fernsehfrequenz" einzufügen, in Absatz 2 Satz 2 anzufügen: "Für die zweite und alle weiteren lokalen Hörfunk- und Fernsehfrequenzen verbleibt es bei den allgemeinen Vorschriften dieses Gesetzes", sowie in Absatz 2 Satz 1 des Regierungsentwurfs die Verweisung auf § 2 Abs. 2 zu streichen.

Sie wollte damit insbesondere sichern, daß die Vorschriften über die Veranstaltergemeinschaft nur bei Nutzung der Erstfrequenzen Anwendung finden, es bei Nutzung von Zweitfrequenzen bei den allgemeinen Vorschriften bleibt. Der Antrag wurde mit den Stimmen der SPD-Fraktion gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen abgelehnt.

Zu Nr. 22 - neu -

Die bei einer Stimmenthaltung gegen die Fraktion der F.D.P. mehrheitlich beschlossene Fassung von § 24 Abs. 2 Satz 2 hatte die SPD-Fraktion beantragt, um den Ermessensspielraum der LfR zu erweitern. Mit der Vorschrift über die tägliche Mindestdauer eines lokalen Hörfunkprogramms soll der lokale Bezug sichergestellt werden. Nach augenblicklicher Einschätzung tragen wenige kleine Flächenkreise wirtschaftlich aber nicht

eine tägliche Programmdauer von mindestens 8 Stunden. Die vorgeschlagene Regelung gibt der LfR das Ermessen, von der täglichen Programmdauer oder dem grundsätzlichen Kreisbezug des lokalen Rundfunks abzuweichen, wenn anderenfalls ein wirtschaftlich leistungsfähiger lokaler Rundfunk nicht möglich ist.

Die F.D.P.-Fraktion, die ja das Zwei-Säulen-Modell rückgängig machen wollte, beantragte, nach § 24 Abs. 1 LRG NW als neuen Abs. 2 einzufügen:

"(2) Jeder lokale Rundfunkveranstalter richtet einen Programmbeirat ein, der ihn bei der Durchführung seines Programmes berät."

Dieser Antrag wurde mit der Stimmenmehrheit der SPD-Fraktion bei zwei Enthaltungen der CDU-Fraktion abgelehnt.

Zu Nr. 23 - bisher Nr. 20 -

Die Fraktion der F.D.P. beantragte Streichung der Absätze 3 bis 7, die Fraktion der CDU Streichung der Absätze 4 bis 6 in § 24 LRG NW. Die Oppositionsfraktionen möchten damit die in diesen Bestimmungen enthaltenen Verpflichtungen für die Veranstaltergemeinschaften aufheben. Die Anträge wurden mit der Stimmenmehrheit der SPD-Fraktion gegen die Oppositionsfraktionen abgelehnt.

Zu Nrn. 24 bis 26 - bisher Nrn. 21 bis 23 -

Die Fraktion der CDU wollte die Mitwirkung von Kreistag oder Rat der kreisfreien Stadt bei der Zusammensetzung der Veranstaltergemeinschaft ausschließen und beantragte daher die Streichung der Ziffer 4 in § 26 Abs. 1 LRG NW. Im übrigen wollte sie eine andere Zusammensetzung der Veranstaltergemeinschaft erreichen und verwies insofern auf ihren Antrag gemäß Art. 1 Nr. 7 ihres Gesetzentwurfs - Drucksache 10/2361 -. Aus diesem Katalog übernahm der Ausschuß die Formulierungen der Ziffern 8 und 9 (entspr. Ziffern 7 und 8 von § 26 Abs. 1).

Die Formulierung "7. der Jugendring des Kreises oder der kreisfreien Stadt," und "8. der Sportbund des Kreises oder der kreisfreien Stadt," wurde einstimmig bei Enthaltung der F.D.P.-Fraktion beschlossen.

Der Antrag, Ziffer 4 in Absatz 1 zu streichen, wurde mit der Stimmenmehrheit der SPD-Fraktion abgelehnt, statt dessen die Neufassung gem. SPD-Antrag beschlossen.

Auch die weiteren Vorschläge zur Zusammensetzung der Veranstaltergemeinschaft wurden ebenso abgelehnt, wie der letzte Satz im Vorschlag der CDU-Fraktion: "Die Veranstaltergemeinschaft gibt sich eine Satzung, der mehrheitlich acht Gründungsmitglieder zugestimmt haben." Mehrheitlich abge-

lehnt wurden bei Stimmenthaltungen der F.D.P.-Fraktion insbesondere die Anträge der CDU auf Aufnahme der "landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Kreisverbände" und auf Abstellung auf die örtlichen Verbrauchergemeinschaften, die der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen zugehörig sind.

Einstimmig beschlossen wurde hingegen die Neufassung von § 26 Abs. 1 Ziffer 5.

Die im Gesetzentwurf der Landesregierung vorgeschlagene Änderung zu § 26 Abs. 1 Nr. 13 wurde auf Antrag der SPD-Fraktion abgelehnt.

Nachzutragen ist, daß der Antrag der Fraktion der F.D.P. auf Streichung der §§ 25 bis 29 (siehe Artikel 1 Nr. 13 - Drucksache 10/2362) bei drei Stimmenthaltungen mit den übrigen Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU abgelehnt wurde.

Schließlich beantragte die SPD-Fraktion die Anfügung des nach § 26 Abs. 1 Ziffer 13 folgenden Textes. Damit wird klargestellt, daß die Gründungssatzung der Veranstaltergemeinschaft grundsätzlich der Zustimmung aller Gründungsmitglieder bedarf. Allerdings soll es nicht dazu kommen, daß einzelne die Gründung der Veranstaltergemeinschaften dauerhaft blockieren können. Nach Einigungsversuch und Fristablauf von mindestens 2 Monaten soll daher eine Dreiviertelmehrheit ausreichen.

Dieser Antrag wurde mit den Stimmen der SPD-Fraktion bei Stimmenthaltung der CDU-Fraktion beschlossen.

#### Zu Nr. 27 - bisher Nr. 24

Die Änderungen gegenüber der Fassung des Regierungsentwurfs zu § 26 Abs. 2 und 3 LRG NW ergibt aus einem entsprechenden Änderungsantrag der Fraktion der SPD.

Das geltende Gesetz sieht für den Fall des Zusammenschlusses einzelner kreisangehöriger Gemeinden mit benachbarten Kreisen oder kreisfreien Städten zu einem Verbreitungsgebiet für den lokalen Rundfunk vor, daß für die Wahl der kommunalen Mitglieder in der Veranstaltergemeinschaft der Kreistag für die jeweilige kreisangehörigen Gemeinden zuständig ist. Davon abweichend sollen nach dem Regierungsentwurf bei solchen kreisübergreifenden Veranstaltergemeinschaften, die sich nicht ausschließlich auf das Gesamtgebiet mehrerer Kreise beziehen, die Räte der kreisangehörigen Gemeinden wahlberechtigt sein. Für das Wahlverfahren sieht der Regierungsentwurf die übereinstimmende Wahl der Vertretungskörperschaft jeder dieser Gemeinden vor. Hiergegen hat die SPD-Fraktion Bedenken. Nach Ihrer Auffassung führt dieses Verfahren im Konfliktfall zur Blockade der Wahl der beiden kommunalen Mitglieder. Sie hat deshalb ein rechtlich abgesichertes Wahlverfahren vorgeschlagen.

§ 26 Abs. 2 und 3 in der jetzigen Fassung wurde gegen die Stimmen der Oppositionsfractionen beschlossen.

Zu Nrn. 28 bis 30 - bisher Nrn. 25 bis 27 -

In der Beschlußfassung über den Regierungsentwurf wurden die Änderungen zu § 26 Abs. 6 bis 8 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die F.D.P.-Fraktion angenommen.

§ 26 LRG NW der jetzigen Fassung wurde insgesamt mehrheitlich mit den Stimmen der SPD-Fraktion gegen die Oppositionsfractionen beschlossen.

Zu Nr. 31 - bisher Nr. 28 -

Nr. 2 zu § 27 Abs. 4 wurde mehrheitlich gegen die F.D.P.-Fraktion angenommen.

Die CDU-Fraktion hatte beantragt, Nr. 3 zu § 27 Abs. 4 zu streichen. Dieser Antrag wurde gegen die Stimmen der Oppositionsfractionen mit den Stimmen der Mehrheitsfraktion abgelehnt.

Die SPD-Fraktion beantragte, am Ende von § 27 Abs. 4 LRG NW anzufügen: "Beschlüsse nach Satz 1 Nr. 3 dürfen mit Ausnahme der Wahl und Abberufung des Vorstandes erst nach Abschluß des Verfahrens nach § 26 Abs. 2 Nr. 6 Abs. 3 erfolgen." Die Ergänzung stellt sicher, daß die grundlegenden Beschlüsse der Veranstaltergemeinschaft erst getroffen werden dürfen, nachdem alle entsendungsberechtigten Organisationen die Gelegenheit gehabt haben, ein Mitglied für die Veranstaltergemeinschaft zu bestimmen. In dieser Fassung wurde Abs. 4 mit den Stimmen der SPD-Fraktion gegen die Stimmen der Oppositionsfractionen angenommen.

Der Antrag der CDU-Fraktion, § 28 LRG NW entsprechend ihrem Gesetzentwurf (vgl. Artikel 1 Nr. 8 der Drucksache 10/2361) zu ändern, wurde mit den Stimmen der SPD-Fraktion abgelehnt. Die CDU-Fraktion wollte mit ihrem Vorschlag die Anbindung eines Chefredakteurs an die Betriebsgesellschaft verdeutlichen.

Zu Nr. 33 - bisher Nr. 30 -

Die CDU-Fraktion stellte Änderungsanträge nach Maßgabe von Artikel 1 Nrn. 9 bis 11 Ihres Gesetzentwurfs (Drucksache 10/2361). Dabei ging es ihr insbesondere um die Anstellung des Personals bei der Betriebsgesellschaft sowie darum, daß im Fall der Kündigung der Vereinbarung zwischen Veranstaltergemeinschaft und Betriebsgesellschaft letztgenannte zwar die Kosten der Abwicklung trägt, die Veranstaltergemeinschaft aber zur Rückgabe der Lizenz verpflichtet werden sollte.

Die Fraktion der SPD lehnte die Anträge insbesondere mit dem Hinweis ab, zwischen Betriebsgesellschaft und Veranstaltergemeinschaft sollten die Gleichgewichte nicht verschoben werden.

In dem Einschub der Ziffer 5 in § 29 Abs. 2 Satz 3 sieht die SPD-Fraktion eine klarstellende Regelung, während die CDU-Fraktion die Änderung insbesondere deshalb ablehnt, weil es nach ihrer Auffassung einer Betriebsgesellschaft überlassen bleiben soll, auch Vereinbarungen mit mehreren Veranstaltergemeinschaften zu treffen. Ihr Antrag auf Streichung des Zusatzes wurde mit den Stimmen der SPD-Fraktion abgelehnt.

Zu § 30 LRG NW stellte die Fraktion der F.D.P. einen Änderungsantrag gemäß Artikel 1 Nr. 14 ihres Gesetzentwurfs Drucksache 10/2362. Dieser Antrag wurde mehrheitlich abgelehnt.

Zu Nr. 34 - neu -

Die SPD-Fraktion beantragte die Neufassung von § 31 des geltenden Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. Ihre Absicht, der LfR größeren Ermessensspielraum beim Zugschnitt der Verbreitungsgebiete in wirtschaftlich weniger leistungsfähigen Gebieten einzuräumen, hatte die Mehrheitsfraktion schon bei Änderung von § 24 Abs. 2 (vgl. Nr. 22 - neu -) verdeutlicht.

Die CDU-Fraktion verwies auf den Vorschlag der Verleger bei der öffentlichen Anhörung, die Verbreitungsgebiete zu vergrößern, wenn dies aus wirtschaftlichen Gründen geboten erscheint. Sie stellte den Antrag gemäß Artikel 1 Nr. 12 ihres Gesetzentwurfs (Drucksache 10/3161). Sie lehnte den Vorschlag der SPD-Fraktion ab, weil dieser neben der Möglichkeit, das Verbreitungsgebiet zu vergrößern, bestimmt, daß die LfR bei größeren Verbreitungsgebieten Fensterprogramme verlangen kann. Es sei ein Widerspruch, wenn einerseits zur Erreichung eines wirtschaftlich leistungsfähigen Lokalrundfunks von den Beschränkungen des Gesetzes abgewichen werden könne, andererseits neue Kosten verursachende Fensterprogramme verlangt würden. Die SPD-Fraktion teilt diese Bedenken nicht, zumal es sich um eine Kann-Vorschrift handelt, so daß die LfR nicht von ihrer Verpflichtung freigestellt wird, im Einzelfall zu prüfen, ob ein leistungsfähiger lokaler Rundfunk möglich wird. Nach Ablehnung des CDU-Antrags wurde der Antrag der Fraktion der SPD gegen die F.D.P.-Fraktion bei einigen Stimmenthaltungen mehrheitlich angenommen.

Zu Nr. 35 - bisher Nr. 31 -

Die Neufassung von § 32 Abs. 3 Satz 1 wurde mit den Stimmen der SPD-Fraktion bei Enthaltung der Oppositionsfraktionen beschlossen.

Zu Nr. 36 - bisher Nr. 32 -

Die Fraktion der CDU beantragte Streichung von § 33 a LRG NW. Diesem Antrag schloß sich die F.D.P.-Fraktion an. Die Opposition wendet sich damit gegen die Berücksichtigung der in § 24 Abs. 4 LRG genannten Gruppen im Offenen Kanal, nach dem ihnen bereits der 15 %-Anteil an der Sendezeit im Lokalfunk eingeräumt wurde. Die CDU sieht hierin einen Verstoß gegen den Staatsvertrag. Da sie schon § 24 Abs. 4 LRG NW für verfassungswidrig hält, müsse sie nunmehr die Finanzierung eines verfassungswidrigen Zustandes ablehnen. Es sei im Staatsvertrag nur vorgesehen, die Offenen Kanäle zu fördern. Die Mehrheitsfraktion vertritt demgegenüber die Fassung, daß es eine Legaldefinition für den Offenen Kanal nicht gibt und dies bedeutet, daß der Gesetzgeber in der Gestaltung der Rundfunkordnung befugt ist, zu umschreiben, was er unter dem Offenen Kanal versteht.

Die neue Vorschrift von § 33 a LRG NW wurde mit der Stimmenmehrheit der SPD-Fraktion beschlossen, gleichzeitig wurden die Streichungsanträge der Oppositionsfraktionen abgelehnt.

Zu Nrn. 37 und 38 - bisher Nrn. 33 bis 34 -

Die F.D.P.-Fraktion hatte beantragt, § 34 LRG NW (Offener Kanal) zu streichen. Dieser Antrag wurde mit der Stimmenmehrheit der SPD-Fraktion bei Enthaltung der CDU-Fraktion abgelehnt. Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen wurden hingegen mit den Stimmen der SPD-Fraktion gegen die Oppositionsfraktionen beschlossen.

Zu Nr. 39 - bisher Nr. 35 -

Die CDU-Fraktion beantragte, die Einfügung von § 34 a LRG NW rückgängig zu machen. Die SPD-Fraktion begrüßt die Zuschußregelungen für die Offenen Kanäle. Sie beantragte eine andere Fassung, die insbesondere verhindern soll, daß neben unentgeltlicher Produktionshilfe zusätzliche Zuschüsse gezahlt werden. Die jetzige Fassung von § 34 a LRG NW wurde mit den Stimmen der SPD-Fraktion gegen die Oppositionsfraktionen beschlossen. Der Antrag der Fraktion der CDU wurde im gleichen Stimmenverhältnis abgelehnt.

Zu Nr. 40 und 41 - bisher Nr. 36 und 37 -

Die Fraktion der CDU beantragte, § 36 Absätze 1 bis 3 neu zu fassen und ihnen den Wortlaut des Artikels 11 des Rundfunk-Staatsvertrages zu geben. Seitens der Mehrheitsfraktion wurde jedoch insbesondere darauf hingewiesen, daß die Umsetzung des Staatsvertrages in Landesrecht erfolgen muß, insbesondere Vorschriften zum Jugendschutz sowie Werbevorschriften unentbehrlich sind.

Nach längerer Erörterung - insbesondere der Frage, ob die LfR bei herangeführten inländischen Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen das Recht des jeweiligen anderen Ursprungslandes noch einmal prüfen muß, wurde den Änderungen zu § 36 LRG NW gemäß Regierungsentwurf mit den Stimmen der SPD-Fraktion bei einigen Stimmenthaltungen und Gegenstimmen mehrheitlich zugestimmt. Der Antrag der CDU-Fraktion wurde mit der Stimmenmehrheit der SPD-Fraktion abgelehnt.

Zu Nrn. 42 bis 44 - bisher Nrn. 38 bis 40 -

Der Fassung des Regierungsentwurfs wurde einstimmig zugestimmt.

Zu Nr. 45 - bisher Nr. 41 -

Die Fraktion der SPD beantragte die aus der Neufassung ersichtliche Ergänzung. Der Antrag wurde mehrheitlich gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen angenommen.

Zu Nr. 46 - bisher Nr. 42 -

Der Antrag der CDU-Fraktion, die neue Ziffer 4 zu streichen, wurde mit den Stimmen der SPD-Fraktion abgelehnt.

Zu Nr. 48 - bisher Nr. 44 -

Hinsichtlich der Zusammensetzung der Rundfunkkommission verwies die Fraktion der CDU auf Artikel 1 Nr. 14 ihres Gesetzentwurfs (Drucksache 10/2361), die F.D.P.-Fraktion auf Artikel 1 Nr. 16 ihres Gesetzentwurfs (Drucksache 10/2362). Die F.D.P.-Fraktion wollte die Rundfunkkommission um die vom Landtag zu wählenden Mitglieder verkleinern (Staatsferne). Der Antrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU abgelehnt. Der CDU-Antrag, mit dem insbesondere die Rundfunkkommission anders zusammengesetzt und der Bundeswehrverband sowie der Landesbeirat für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen berücksichtigt werden soll, wurde mit der Stimmenmehrheit der SPD-Fraktion abgelehnt. Durch den CDU-Antrag sollte auch das Verhältnis der vom Landtag zu wählenden Mitglieder zu den Verbandsvertretern geändert werden.

Die SPD-Fraktion beantragte, in § 52 Abs. 5 Nr. 7 das Wort "Landesorganisation" durch das Wort "Landesorganisationen" zu ersetzen. Diese Fassung wurde gegenüber dem Regierungsvorschlag einstimmig beschlossen und damit ein redaktionelles Versehen berichtigt.

Zu Nr. 49 - neu -

Die SPD-Fraktion beantragte, in § 52 LRG NW einen neuen Absatz 13 einzufügen, der mit der Ergänzung von § 15 Abs. 17 des WDR-Gesetzes korrespondiert. Insoweit wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nr. 5 - neu - verwiesen. Diese Neufassung wurde gegen die F.D.P.-Fraktion beschlossen.

Zu Nr. 50 bis 53 - bisher Nr. 45 bis 48 -

Die Beschlüsse wurden einstimmig gefaßt.

Zu Nr. 54 - bisher Nr. 49 -

Die Fraktion der CDU nahm ihren ursprünglichen Änderungsantrag zurück. Dies ist im Zusammenhang mit der Änderung zu § 48 a WDR-Gesetz zu sehen (vgl. Zu Art. 1 Nr. 9 - bisher Nr. 7 -). Die Neufassung von § 62 LRG NW wurde gegen die Stimme der F.D.P.-Fraktion angenommen.

Zu Nrn. 55 bis 59 - bisher Nrn. 50 bis 54 -

Die Beschlußfassung zu Nr. 55 erfolgte einstimmig bei einer Enthaltung, zu Nr. 58 einstimmig bei einer Enthaltung, zu Nr. 59 einstimmig bei zwei Stimmenthaltungen, im übrigen einstimmig.

Der Antrag der Fraktion der CDU, in § 65 Abs. 1 LRG NW die Ziffer 14 zu streichen, wurde mit der Stimmenmehrheit der SPD-Fraktion abgelehnt. Dieser Antrag steht im Zusammenhang mit der Absicht der CDU-Fraktion, Radio Dortmund nicht in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft existieren zu lassen.

Zu Artikel 3

Auf Antrag der Fraktion der SPD wurde in Absatz 1 Satz 2 einstimmig - bei einer Stimmenthaltung - gestrichen.

F Gesamtabstimmung

Der Gesetzentwurf der F.D.P.-Fraktion - Drucksache 10/2362 - wurde mit den Stimmen der SPD-Fraktion bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU abgelehnt.

Der Gesetzentwurf der CDU-Fraktion - Drucksache 10/2361 - wurde bei Stimmenthaltung der F.D.P.-Fraktion mit den Stimmen der Fraktion der SPD abgelehnt.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 10/2358 - wurde mit Stimmenmehrheit der Fraktion der SPD in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen angenommen.

Farthmann  
Vorsitzender